

**850 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

1981 10 13

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Körperschaftsteuergesetz 1966, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Bewertungsgesetz 1955 und die Bundesabgabenordnung geändert werden, eine Sonderregelung für bestimmte Personenvereinigungen in bezug auf die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie in bezug auf die Erhebung der Steuern vom Einkommen und Vermögen ihrer Mitglieder getroffen wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert und der Art. XII des Bundesgesetzes vom 5. November 1980, BGBl. Nr. 545, außer Kraft gesetzt wird (Abgabenänderungsgesetz 1981)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**ABSCHNITT I****Einkommensteuergesetz 1972****Artikel I**

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980 und 563/1980 wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Z 5 tritt an die Stelle des Zitates „§ 4 Abs. 4 Z 5“ das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z 7“.

2. § 3 Z 14 a hat zu lauten:

„14 a. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Inländische Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind auch inländische Betriebsstätten von im Ausland

ansässigen Arbeitgebern. Begünstigte ausländische Bauvorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestellung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland.

Steuerfrei sind weiters Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen.

Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.“

3. Im § 3 Z 29 tritt an die Stelle des Zitates „§ 4 Abs. 4 Z 5“ das Zitat „§ 18 Abs. 1 Z 7“.

4. § 3 Z 38 hat zu lauten:

„38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 34 b Abs. 3 des Zivildienstgesetzes in der Fassung der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496.“

5. § 4 Abs. 4 Z 5 hat zu entfallen; im § 4 Abs. 4 erhält die bisherige Z 6 die Bezeichnung Z 5.

6. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist unter Beachtung

der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Gewinnermittlung für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 erster Satz), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden. Beteiligt sich ein stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuches, der als Mitunternehmer anzusehen ist, an dem Betrieb eines Gewerbetreibenden, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, so gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes sinngemäß.“

7. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 40 vH, bei Kraftfahrzeugen mit 20 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

8. § 9 Abs. 4 letzter Satz hat zu lauten:

„Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen.“

9. § 12 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Eine Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) gemäß Abs. 1 bis 3 ist nur auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, die für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafft oder hergestellt werden. Eine Übertragung auf Wertpapiere ist nicht zulässig. Eine Übertragung auf Beteiligungen ist nur zulässig, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei einer Gewinnermittlung gemäß § 5 zulässig.“

9 a. Im § 13 tritt an die Stelle des Betrages von 2 000 S der Betrag von 4 000 S.

10. Dem § 14 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Als Abfertigungen im Sinne des ersten Satzes gelten auch Abfertigungen, die auf Grund gesetzlicher Anordnung an andere Personen gezahlt werden müssen.“

11. Dem § 14 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 sind auch bei der Bildung von Pensionsrückstellungen für Personen anzuwenden, die nicht Arbeitnehmer sind.“

12. Am Ende des § 16 Abs. 1 Z 3 hat anstelle des Beistriches ein Punkt zu treten, folgender Satz ist anzufügen:

„Solche Beiträge sind bei Einkünften, die den Anspruch auf den Pensionistenabsetzbetrag vermitteln, nicht zu berücksichtigen.“

13. Dem § 16 Abs. 1 Z 4 ist anzufügen:

„sowie Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung, wenn eine Versicherungspflicht auf Grund der Höhe der Einkünfte nicht besteht.“

14. § 18 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleistung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren liegt. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Jahre, bei Steuerpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von fünfzehn Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen. Eine Nachversteuerung hat auch zu erfolgen, wenn innerhalb von acht Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder Verpfändung durch das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wur-

## 850 der Beilagen

3

den oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind,“

15. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a hat zu lauten:

„3. a) mindestens fünfzehnjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen oder an Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie an Gebietskörperschaften geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der fünfzehnjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat oder nicht. Eine Nachversteuerung dieser Beträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünfzehn Jahren seit Vertragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil rückgezahlt und nicht im Sinne dieser Ziffer verwendet werden. Die im ersten Satz genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim) übertragen wird oder wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird,“

16. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. d erster Satz hat zu lauten:

„d) Aufwendungen für den Einbau von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Windenergieanlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine, in Wohnraum sowie bei bereits fertiggestelltem Wohnraum Aufwendungen, die eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Erhöhung des Wärmeschutzes bewirken, Aufwendungen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentralheizungs- oder Warmwasseranlagen, weiters Aufwendungen für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird.“

17. Im § 18 Abs. 1 Z 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Beistrich, als Z 7 wird neu angefügt:

„7. Zuwendungen an

- a) Universitäten, Kunsthochschulen und an die Akademie der bildenden Künste, deren

Fakultäten, deren Institute und deren besondere Einrichtungen,

- b) durch Bundesgesetz errichtete Fonds, die mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind,  
c) die österreichische Akademie der Wissenschaften,  
d) juristische Personen, die im wesentlichen mit der Durchführung von für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgaben befaßt sind und an denen eine Gebietskörperschaft zumindest mehrheitlich beteiligt oder deren Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet ist,

zur Durchführung von Forschungs- und Lehraufgaben sowie an die Österreichische Nationalbibliothek und an Museen von Gebietskörperschaften. Bei Zuwendungen an den unter lit. d genannten Empfängerkreis ist vom Spender durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nachzuweisen, daß der Empfänger der Zuwendung dem in lit. d genannten Empfängerkreis angehört und die Zuwendung zur Durchführung einer für die österreichische Wissenschaft oder Wirtschaft maßgeblichen Forschungs- oder Lehraufgabe bestimmt ist. Für Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 567, Gebrauch machen, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht.“

18. Dem § 20 Abs. 1 Z 4 sind folgende Satzteile anzufügen:

„weitere Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist; solche Zuwendungen sind auch nach § 18 oder § 34 nicht abzugsfähig,“

19. Die ersten beiden Sätze des § 20 a Abs. 3 haben zu lauten:

„(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafrädern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben, ausgenommen die Kosten für die Wartung und Reparatur durch dazu befugte Unternehmer, in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen.“

20. Dem § 20 a Abs. 8 ist folgender Satz neu anzufügen:

„Abweichend davon sind die Aufwendungen für überwiegend betrieblich genutzte Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafräder, die

2

der Steuerpflichtige von einem zur gewerblichen Vermietung befugten Unternehmer mietet, unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 abzusetzen.“

21. § 22 Abs. 1 Z 2 hat zu lauten:

„2. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind stets die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligte für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 3) aufweisende Beschäftigung gewährt werden. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft in einem Zeitpunkt des Veranlagungszeitraumes mehr als 25 vH beträgt. Die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit einer Person gewährt werden, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor Beendigung ihrer Tätigkeit durch mehr als die Hälfte des Zeitraumes ihrer Tätigkeit wesentlich beteiligt war.“

22. Nach § 23 ist folgender § 23 a einzufügen:

„Verluste bei beschränkter Haftung

§ 23 a. (1) Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft sind nicht ausgleichsfähig, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Die nicht ausgleichsfähigen Verluste mindern die Gewinne, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren auf Grund seiner Beteiligung an der Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Diese Gewinne und Verluste sind unter Berücksichtigung besonderer Vergütungen und Aufwendungen des Kommanditisten zu ermitteln.

(2) Scheidet ein Kommanditist mit negativem Kapitalkonto gegen Abfindung in Geld- oder Sachwerten aus der Kommanditgesellschaft aus, so ist der Veräußerungsgewinn unter Beachtung der Vorschrift des § 24 zu ermitteln. Scheidet der Kommanditist ohne Abfindung aus, so gilt der Betrag des negativen Kapitalkontos, den er nicht auffüllen muß, abzüglich allfälliger Veräußerungskosten als Veräußerungsgewinn im Sinne des § 24.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für stille Gesellschafter, die als Mitunternehmer anzusehen sind, sowie für andere Mitunternehmer, deren Rechtsstellung auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung der eines Kommanditisten vergleichbar ist.“

23. § 25 Abs. 1 Z 1 hat zu lauten:

„1. Alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Als Bezüge

und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis gelten Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 2 beteiligt sind, auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 3) aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt.“

24. § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten 50 000 S	21 vH
für die weiteren 50 000 S	27 vH
für die weiteren 50 000 S	33 vH
für die weiteren 50 000 S	39 vH
für die weiteren 50 000 S	45 vH
für die weiteren 50 000 S	51 vH
für die weiteren 200 000 S	55 vH
für die weiteren 500 000 S	58 vH
für die weiteren 500 000 S	60 vH
für alle weiteren Beträge	62 vH.“

25. § 33 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5 100 S jährlich.“

26. Dem § 33 Abs. 4 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Steuerpflichtige, der zu Beginn des Veranlagungszeitraumes oder mindestens vier Monate im Veranlagungszeitraum von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag 3 900 S jährlich.“

27. § 33 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich.“

28. Dem § 33 Abs. 6 ist folgender letzter Satz anzufügen:

„Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 2 400 S jährlich.“

## 850 der Beilagen

5

29. Dem § 37 Abs. 1 ist folgender letzter Satz anzufügen:

„Auf Einkünfte, die unter die Bestimmung des § 67 fallen, ist der ermäßigte Steuersatz nicht anzuwenden.“

30. Im § 39 hat der Abs. 3 und im § 41 der Abs. 5 zu entfallen.

31. § 57 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5 100 S jährlich.“

32. Dem § 57 Abs. 2 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„Der Absetzbetrag steht auch jedem Alleinerhalter mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 zu. Alleinerhalter ist jeder Arbeitnehmer, der von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder nicht verheiratet ist und nicht dauernd in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sofern er für sich entweder keine Unterhaltsleistungen oder solche von insgesamt nicht mehr als 10 000 S jährlich erhält. Den Unterhaltsleistungen gleichzuhalten sind Einkünfte aus Versorgungsleistungen nach dem verstorbenen Ehegatten, die der Steuerpflichtige neben anderen Einkünften von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Alleinverdienerabsetzbetrag 3 900 S jährlich.“

33. § 57 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich.“

34. Im § 57 Abs. 4 ist folgender zweiter Satz einzufügen, der bisherige zweite Satz wird zum dritten Satz:

„Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Pensionistenabsetzbetrag 2 400 S jährlich.“

35. § 58 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. der Alleinerhalter Unterhalts- oder Versorgungsleistungen oder andere Einkünfte bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen.“

35 a. Im § 62 Abs. 4 hat die Z 2 zu lauten:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 6 und 7,

36. Im § 67 Abs. 1 tritt im vorletzten Satz anstelle des Betrages von 130 S der Betrag von 150 S.

37. Im § 68 Abs. 2 lit. c und § 68 Abs. 3 Z 3 ist der Klammerausdruck „(§ 3 des Kollektivvertragsgesetzes, BGBl. Nr. 76/1947)“ durch den Klammerausdruck „(§ 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974)“ zu ersetzen.

38. Im § 72 Abs. 1 ist nach der Z 6 folgender Unterabsatz einzufügen:

„Bei Pensionisten mit Dauerlohnsteuerkarte hat die bezugsauszahlende Stelle den Jahresausgleich ohne Antragstellung durchzuführen.“

39. Im § 72 Abs. 2 hat die Z 1 zu lauten:

„1. vom Arbeitgeber bis 30. September des Kalenderjahres der zeitgerechten Antragstellung, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,“

40. § 72 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

„Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) für jene Arbeitnehmer zu übergeben, die keine oder eine Erste (Zweite usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.“

41. § 106 Abs. 2 Z 4 hat zu lauten:

„4. in allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.“

42. Im § 106 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

43. § 108 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr

tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 87 vH zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 8 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 8 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung (Abs. 3) eines anderen Steuerpflichtigen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.

Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage berücksichtigten Personen abweichend von den Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes nach erfolgter Vertragsauflösung insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages steht die Erstattung vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß nur für so viele Zwölftel der Bemessungsgrundlage zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind, sofern der

Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. Juni 1981 gestellt wurde.“

44. § 108 Abs. 6 vierter Satz hat zu lauten:

„Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst.“

45. § 108 Abs. 10 zweiter Satz hat zu lauten:

„Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.“

46. Dem § 108 EStG ist folgender Abs. 11 anzufügen:

„(11) Der Bundesminister für Finanzen kann bei einer Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, insbesondere der Habenzinssätze und des Nominalzinssatzes der Bundesanleihe, mit Beginn eines Kalenderjahres den Hundertsatz für die Erstattung von Einkommen- bzw. Lohnsteuer für die ab 7. September 1979 abgeschlossenen Verträge mit einer Laufzeit von sechs Jahren innerhalb einer Bandbreite von 4 vH unter bzw. über dem Nominalzinssatz der zuletzt aufgelegten Bundesanleihe durch Verordnung, erforderlichenfalls auch rückwirkend, neu festsetzen.“

47. § 113 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Bestand der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, die vor dem 1. Jänner 1982 erbracht wurde, so kann der Erbringer dieser Leistung die restlichen Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 nach Maßgabe der Höchstbeträge des § 18 Abs. 2 Z 4 geltend machen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a beträgt die Bindungsfrist für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1982 geleistet wurden, fünf Jahre.“

48. Im § 114 hat der Abs. 3 zu lauten und werden als Abs. 4 und 5 angefügt:

„(3) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 90 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde.

(4) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren, sofern nicht eine Erklärung im Sinne des Abs. 5 abgegeben wurde.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgt die Steuererstattung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 87 vH zu betragen hat, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde und der Steuerpflichtige der Bausparkasse gegenüber vor dem 1. Juli 1982 erklärt, den Bausparvertrag nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß aufzulösen, erstmals für das Kalenderjahr der Abgabe dieser Erklärung.“

49. Im § 123 Abs. 1 haben die ersten beiden Sätze zu lauten:

„(1) Von Forderungen aus Ausfuhrumsätzen kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 vH, für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 vH und für die in späteren Kalenderjahren angeschafften Forderungen 15 vH der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).“

## Artikel II

Soweit Verluste eines Kommanditisten oder eines Gesellschafters im Sinne des § 23 a Abs. 3 vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes einem anderen Gesellschafter zugerechnet worden sind, gilt folgendes:

Bis zum Betrag der dem anderen Gesellschafter zugerechneten Verluste sind in späteren Wirtschaftsjahren Gewinne des Kommanditisten oder des Gesellschafters im Sinne des § 23 a Abs. 3 auf Grund der Beteiligung an der Gesellschaft dem anderen Gesellschafter zuzurechnen.

## Artikel III

1. Die Bestimmungen des Art. I Z 1 bis 5, 8, 9, 13 bis 18 und 21 bis 42 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982,

- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1981 enden.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z 6 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 anzuwenden. Sind Veranlagungen für Zeiträume, die in den Anwendungsbereich der Bestimmung des Art. I Z 6 fallen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits durch einen Bescheid abgeschlossen, so kann die Abgabenbehörde das Verfahren wiederaufnehmen. Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens ist stattzugeben, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1982 eingebracht wird. Die Abgabenbehörde hat im wiederaufgenommenen Verfahren den Gewinn für das der Ermittlung bisher zugrunde gelegte Wirtschaftsjahr unter Beachtung der Bestimmung des Art. I Z 6 zu ermitteln. Andere Änderungen der ursprünglichen Sachentscheidung sind nicht zulässig. Im übrigen sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens sinngemäß anzuwenden.

Der Eintritt der Verjährung steht Maßnahmen gemäß den §§ 295, 296 BAO, die auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens im vorstehenden Sinn erforderlich werden, nicht entgegen. Im Rahmen von Maßnahmen gemäß den §§ 295, 296 BAO ist eine Änderung der ursprünglichen Sachentscheidung nur in jenem Umfang zulässig, in dem der Feststellungs- oder Einkommensteuerbescheid abgeändert worden ist.

3. Die Bestimmungen des Art. I Z 7 sind erstmals auf Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden. Wird die Investitionsbegünstigung von den auf die einzelnen Jahre der Herstellung entfallenden Teilbeträgen der Herstellungskosten vorgenommen, ist die Bestimmung erstmals auf jene Teilbeträge der Herstellungskosten anzuwenden, die Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 betreffen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sind bei Ermittlung des Ausmaßes der höchstzulässigen Investitionsbegünstigung die Teilbeträge der im Wirtschaftsjahr 1981/82 angefallenen Herstellungskosten entsprechend der Dauer der Herstellung im Wirtschaftsjahr verhältnismäßig auf den Zeitraum vor dem 1. Jänner 1982 und nach dem 31. Dezember 1981 aufzuteilen, angefangene Monate sind hiebei als volle Monate zu rechnen.

4. Die Bestimmungen des Art. I Z 9 a sind erstmals auf Anschaffungs- oder Herstellungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden.

5. Die Bestimmungen des Art. I Z 10 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1973 anzuwenden. Wurde für solche Personen eine Rücklage bisher nicht gebildet, dann ist die Rück-

lage zu Lasten des Gewinnes für das Wirtschaftsjahr 1982 (1981/82) zu bilden.

6. Die Bestimmung des Art. I Z 11 ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1978 anzuwenden. Hat der Steuerpflichtige gemäß Abschnitt I Art. IV Z 2 des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 645, von den Bestimmungen des Abschnittes I Art. I Z 4 und Art. II bereits in der Schlußbilanz des Wirtschaftsjahres 1977 (1976/77) Gebrauch gemacht, dann ist die Bestimmung des Art. I Z 11 erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1977 anzuwenden.

7. Die Bestimmungen des Art. I Z 12 sind anzuwenden,

- a) wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,
- b) wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden.

8. Die Bestimmungen des Art. I Z 19 und 20 sind erstmalig ab der Veranlagung 1982 anzuwenden. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr sind diese Bestimmungen erstmalig auf Betriebsausgaben sowie auf Vorgänge im Sinne des § 20 a Abs. 5 anzuwenden, die in das Kalenderjahr 1982 fallen.

9. In Art. I Z 43 ist die Bestimmung des § 108 Abs. 2 für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 anzuwenden.

## ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuergesetz 1966

#### Artikel I

Das Körperschaftsteuergesetz 1966, BGBl. Nr. 156, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 44/1968, 278/1969, 441/1972, 17/1975, 636/1975 und 645/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 lit. a, § 10 Abs. 1 lit. a und § 22 Abs. 4 Z 1 tritt jeweils an die Stelle des Ausdruckes „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenanstalten“ der Ausdruck „Pfandbriefstelle der österreichischen Landeshypothekenbanken“.
2. Im § 8 Abs. 4 lit. a, § 10 Abs. 1 lit. a und im § 22 Abs. 4 Z 2 tritt jeweils an die Stelle des Klammerausdruckes „(Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935)“ der Klammerausdruck „(Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979)“.

3. § 5 Abs. 1 Z 3 hat zu lauten:

„3. Kreditunternehmungen, deren genehmigter Geschäftsgegenstand ausschließlich in der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen

für Kredite und Darlehen mit oder ohne Gewährung von nicht rückzahlbaren Zinszuschüssen sowie in der Durchführung allfälliger sonstiger Zuschußaktionen des Bundes oder eines Landes besteht, wenn folgende weitere vier Voraussetzungen zutreffen:

- a) Die Kreditunternehmung darf keinen Gewinn erstreben; ihre Eigentümer (Anteilseigner) dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Kreditunternehmung erhalten,
- b) die Kreditunternehmung darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstands- oder Geschäftsführergehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen,
- c) bei Auflösung der Kreditunternehmung dürfen die Eigentümer (Anteilseigner) nur so viel von ihren eingezahlten Kapitalanteilen zurückerhalten, als diese zur Deckung von Verlusten von im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verpflichtungen aus Bürgschaften und sonstigen Haftungen nicht mehr benötigt werden; das restliche Vermögen der Kreditunternehmung darf sodann nur im Rahmen des genehmigten Geschäftsgegenstandes verwendet werden;“

4. § 5 Abs. 1 Z 6 hat zu lauten:

„6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961;“

5. § 16 Z 5 hat zu lauten:

„5. Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist; solche Zuwendungen sind auch nach § 18 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähig, weiters die Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.“

6. a) § 22 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 6 ist vor Anwendung der Steuersätze ein Betrag in Höhe der Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, höchstens jedoch ein Betrag von 80 000 S, abzuziehen.“

b) Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7.

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z 3, 5 und 6 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.



ABSCHNITT III  
Gewerbsteuergesetz 1953

Artikel I

Das Gewerbsteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 303/1959, 194/1961, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978 und 563/1980 und der Kundmachungen BGBl. Nr. 11/1961, 266/1963 und 265/1964 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Z 4 und im § 26 Abs. 4 tritt jeweils an die Stelle des Klammerausdruckes „(Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935)“ der Klammerausdruck „(Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979)“.

2. Im § 2 Z 11 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt und ist als Z 12 anzufügen:

„12. Kreditunternehmungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 des Körperschaftsteuergesetzes.“

3. § 7 Z 1 hat zu lauten:

„1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 10 000 S übersteigen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, sowie Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten auch Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen

der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;“

4. § 7 Z 3 hat zu lauten:

„3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung der Einlage des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;“

5. § 7 Z 6 hat zu lauten:

„6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 1 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligte für eine Tätigkeit im Betrieb gewährt worden sind. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;“

6. § 11 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Steuermaßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 für die ersten 80 000 S	des Gewerbeertrages .....	0 vH
für die weiteren 40 000 S	des Gewerbeertrages .....	8 vH
für die weiteren 80 000 S	des Gewerbeertrages .....	7 vH
für die weiteren 120 000 S	des Gewerbeertrages .....	6 vH
für alle weiteren Beträge	des Gewerbeertrages .....	5 vH

2. bei anderen Unternehmen .....

7. Dem § 11 wird als Abs. 4 angefügt:

„(4) Sind im Gewerbeertrag Einkünfte aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, enthalten, so ist vor Ermittlung des Steuermaßbetrages der Gewerbeertrag um jenen Teil, der auf diese wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe entfällt, höchstens jedoch um einen Betrag von 80 000 S zu kürzen.“

8. § 12 Abs. 2 Z 1 hat zu lauten:

„1. die Verbindlichkeiten, die den Hinzurechnungsbeträgen im Sinne des § 7 Z 1 bis 3 entsprechen;“

9. § 30 Abs. 2 wird aufgehoben.

10. Im § 33 Z 1 tritt an die Stelle des Betrages von 200 000 S der Betrag von 280 000 S.

11. Im § 33 Z 2 tritt an die Stelle des Betrages von 30 000 S der Betrag von 175 000 S.

#### Artikel II

Für die Ermittlung des Gewerbeertrages der Kalenderjahre 1982 und 1983 sind der Freibetrag gemäß dem zweiten Satz des § 7 Z 1 anstatt mit 10 000 S mit 20 000 S zu verrechnen und die diesen Freibetrag übersteigenden Hinzurechnungsbeträge gemäß § 7 Z 1 nur mit 90 vH in Ansatz zu bringen.

#### Artikel III

1. Die Bestimmungen des Art. I Z 3 mit Ausnahme der Bestimmungen des vorletzten Satzes sowie die Bestimmungen des Art. I Z 4 und 5 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1981 anzuwenden.

2. Die Bestimmungen des Art. I Z 2, 6, 7, 9, 10 und 11 sind erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden.

### ABSCHNITT IV

#### Umsatzsteuergesetz 1972

##### Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977, 101/1979, 550/1979 und 563/1980 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 4. (1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.“

2. Dem § 4 Abs. 3 ist als vierter Satz anzufügen:

„Weiters sind auch Gebühren für Bestandverträge, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 fallen, wie durchlaufende Posten zu behandeln.“

3. § 22 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 3,5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht übersteigt.“

4. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen. Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 geschuldet werden, sind bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages außer Ansatz zu lassen.“

#### Artikel II

(1) Die Bestimmung des Art. I Z 1 ist ab dem Veranlagungsjahr 1973 anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des Art. I Z 2 ist auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1974 ausgeführt werden.

(3) Die Bestimmungen des Art. I Z 3 und 4 sind ab dem Veranlagungsjahr 1982 anzuwenden.

### ABSCHNITT V

#### Bewertungsgesetz 1955

##### Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977 und der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 Z 5 tritt an die Stelle des Punktes ein Strichpunkt. Als Z 6 ist anzufügen:

„6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffen-

den Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.“

2. § 62 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.“

3. § 70 Z 10 hat zu lauten:

„10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.“

## Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I sind erstmalig auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 liegen.

## ABSCHNITT VI

### Bundesabgabenordnung

#### Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 336/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 129 Abs. 2 hat die lit. a zu lauten:

„a) auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung, durch Tausch oder unentgeltlich oder“

2. Nach § 132 ist folgender § 132 a einzufügen:

„§ 132 a. (1) Unternehmer (§ 2 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223) haben unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg zu erteilen über

1. ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 dem Leistungsempfänger oder einem an dessen Stelle die Gegenleistung ganz oder teilweise erbringenden Dritten,
2. empfangene Bargeldzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 dem die Bargeldzahlung Leistenden; als Bargeldzahlung gilt auch die Hingabe von Barschecks sowie vom Unternehmer ausgegebener und von ihm an Geldes Statt angenommener Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen.

Diese Verpflichtung kann im Falle einer Organshaft (§ 2 Abs. 2 Z 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972) auch von der Organgesellschaft, im Falle einer Unternehmereinheit im Sinne des Umsatzsteuerrechtes auch von einer der in der Unternehmereinheit zusammengeschlossenen Personengesellschaften (Personengemeinschaften) erfüllt werden.

Wurden für eine Lieferung oder sonstige Leistung vor Ablauf der Frist des Abs. 9 über die gesamte Gegenleistung bereits Belege nach Z 1 oder Z 2 erteilt, so kann die Erteilung eines weiteren Beleges entfallen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Z 1 entfällt, wenn

1. der zivilrechtliche Preis des Gegenstandes der Lieferung oder sonstigen Leistung,
2. beim Tausch, tauschähnlichen Umsatz oder bei Hingabe an Zahlungs Statt der gemeine Wert (§ 10 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) der Gegenleistung,
3. bei Dauerschuldverhältnissen der zivilrechtliche Preis für die im vereinbarten Entgeltentrichtungszeitraum zu erbringenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen den Betrag von 400 S nicht übersteigt. Diese Betragsgrenze darf nicht dadurch umgangen werden, daß eine einheitliche Leistung geteilt oder eine Leistung auf Grund eines Dauerschuldverhältnisses in kürzeren als den für die Entgeltentrichtung vereinbarten Zeiträumen abgerechnet wird. Zu den einheitlichen Leistungen zählen insbesondere die Lieferung einer Gesamtsache, einer Sacheinheit oder einer zusammengesetzten Sache; eine Lieferung gleichartiger Sachen, die nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichnet werden, gilt nicht als einheitliche Leistung im Sinne dieser Bestimmung.

Die Verpflichtung nach Abs. 1 Z 2 entfällt, wenn die Bargeldzahlung den Betrag von 400 S nicht übersteigt. Diese Betragsgrenze darf nicht dadurch umgangen werden, daß die Entgegennahme eines Betrages wie die Entgegennahme von Teilbeträgen behandelt wird.

Beträge in fremder Währung sind unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 8 des Umsatzsteuergesetzes 1972, jedoch bezogen auf den Tag der Belegausstellung, im Falle des Abs. 5 zweiter Satz auf den Tag der Anboterstellung umzurechnen.

(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 entfällt ferner

1. wenn dem die Lieferung oder sonstige Leistung erbringenden Unternehmer eine Gutschrift (Abs. 5) vom Leistungsempfänger erteilt wird;
2. für Umsätze von inländischen amtlichen Wertzeichen, Umsätze und die Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln, Umsätze im Einlagengeschäft, Umsätze im Zahlungs- und Überweisungsverkehr und sonstige Leistungen im Emissiongeschäft;
3. für Kreditunternehmungen, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen hinsichtlich ihrer Umsätze im Sinne des § 6 Z 8 lit. a und f des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie ihrer Umsätze von Geldforderungen, im Kontokor-

rentverkehr, im Zusammenhang mit dem Inkasso von Handelspapieren, von Wertpapieren und im Zusammenhang mit Optionsgeschäften mit Wertpapieren und im Depotgeschäft.

(4) Wird für eine Lieferung oder sonstige Leistung die Gegenleistung im Hinblick auf ein Versicherungsverhältnis zum Teil von Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung oder Versicherungsunternehmen erbracht, so kann die Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 auch in der Weise erfüllt werden, daß mehrere Belege nach Maßgabe der Anteile an der Gegenleistung erteilt werden.

(5) Belege im Sinne dieser Vorschrift sind Urkunden, mit denen über Lieferungen oder sonstige Leistungen abgerechnet wird (wie insbesondere Rechnungen, Frachtbriefe, Versicherungsscheine, Berechtigungsausweise) oder mit denen erfolgte Bargeldzahlungen bestätigt werden (wie insbesondere Quittungen). Ein Anbot zu einer Lieferung oder sonstigen Leistung wird mit der Annahme durch den Leistungsempfänger zum Beleg.

Gutschriften im Sinne dieser Vorschrift sind Urkunden, mit denen Leistungsempfänger über an sie ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen abrechnen.

(6) Belege und Gutschriften haben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

1. eine eindeutige Bezeichnung des Unternehmers oder desjenigen, der gemäß Abs. 1 zweiter Satz an Stelle des Unternehmers den Beleg erteilt hat;
2. den Tag der Belegausstellung, im Falle des Abs. 5 zweiter Satz den Tag der Anboterstellung. Diese Angabe kann bei fortlaufend nummerierten Berechtigungsausweisen (wie insbesondere Eintrittskarten, Fahrausweisen) entfallen, wenn die vollständige Erfassung der aufgelegten Berechtigungsausweise gewährleistet ist;
3. bei Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 eine Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder der Art und des Umfangs der sonstigen Leistung;
4. bei Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 1 den zivilrechtlichen Preis des Gegenstandes der Lieferung oder sonstigen Leistung bezogen auf den Zeitpunkt der Belegausstellung, wobei es genügt, daß dieser Preis auf Grund der Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist; beim Tausch, tauschähnlichen Umsatz und bei Hingabe an Zahlungs Statt genügt die Anführung der Gegenleistung. Bei Erfüllung der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Z 2 ist der Betrag der Bargeldzahlung anzuführen.

(7) Die im Abs. 6 Z 1 und 3 geforderten Angaben können auch durch Symbole oder Schlüsselzahlen ausgedrückt sein, wenn ihre eindeutige Bestim-

mung aus dem Beleg (der Gutschrift) oder anderen bei dem die Lieferung oder die sonstige Leistung erbringenden Unternehmer vorhandenen Unterlagen gewährleistet ist. Die im Abs. 6 Z 3 und 4 geforderten Angaben können auch in anderen beim Unternehmer oder Leistungsempfänger, soweit dieser ebenfalls Unternehmer ist, vorhandenen Unterlagen enthalten sein, wenn auf diese Unterlagen in dem Beleg (der Gutschrift) hingewiesen ist.

(8) Belege (Gutschriften) sind in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen abzufassen. Soweit diese nicht in einer für den Unternehmer im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache abgefaßt sind, hat der Unternehmer auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der Belegdurchschrift (Belegzweitschrift) oder der Gutschrift beizubringen.

(9) Der Beleg ist zu erteilen

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde; bei Leistungen auf Grund von Dauerschuldverhältnissen mindestens einmal im Kalenderjahr über an den letzten Abrechnungszeitraum anschließende und noch nicht abgerechnete Lieferungen oder sonstige Leistungen,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2 Zug um Zug mit der Bargeldzahlung.

Bis zum Ablauf der nach Z 1 jeweils in Betracht kommenden Frist ist, falls der zivilrechtliche Preis bis dahin noch nicht feststeht, ein vorläufiger Beleg zu erteilen, in dem der voraussichtliche zivilrechtliche Preis auszuweisen ist; die endgültige Belegerteilung hat mit der abschließenden Abrechnung zu erfolgen.

(10) Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und durch sieben Jahre aufzubewahren. Als Zweitschrift im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Speicherung auf Datenträgern, wenn die Geschäftsfälle spätestens gleichzeitig mit der Belegerstellung erfaßt werden. Journalstreifen (Kontrollstreifen) einer Registrierkasse gelten auch dann als Zweitschriften im Sinne dieser Bestimmung, wenn sie die Bezeichnung des Unternehmers nicht enthalten und der Tag der Belegausstellung zwar nicht bei jedem registrierten Geschäftsfall festgehalten, jedoch aus dem Journalstreifen (Kontrollstreifen) eindeutig erkennbar ist. An die Stelle der Durchschrift (Zweitschrift) tritt im Falle des Abs. 3 Z 1 die dem Unternehmer zugeleitete Gutschrift.

Die Aufbewahrungsverpflichtung gilt auch für die in Abs. 7 genannten Unterlagen. Die Aufbewahrungsfrist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, in dem der Beleg ausgestellt oder im Falle des Abs. 5 zweiter Satz das Anbot angenommen wurde.

Die Durchschrift (Zweitschrift) und die an deren Stelle tretende Gutschrift zählen zu den zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belegen.

Die Anfertigung und Aufbewahrung einer Durchschrift (Zweitschrift) kann bei fortlaufend nummerierten Berechtigungsausweisen unterbleiben, wenn die vollständige Erfassung der aufgelegten Berechtigungsausweise gewährleistet ist.

(11) Wird den vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig entsprochen, so ist ein begründeter Anlaß gegeben, die sachliche Richtigkeit jener Bücher und Aufzeichnungen des zur Belegerteilung Verpflichteten in Zweifel zu ziehen, in denen die betreffenden Geschäftsfälle festzuhalten sind.“

#### Artikel II

Art. I Z 2 ist anzuwenden

1. auf noch nicht abgerechnete Lieferungen und sonstige Leistungen, die auf Grund eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden und in einen Abrechnungszeitraum fallen, der nach dem 31. Dezember 1981 endet,
2. auf alle übrigen Lieferungen und sonstigen Leistungen, die nach dem 31. Dezember 1981 erbracht werden.

#### ABSCHNITT VII

Sonderregelung für bestimmte Personenvereinigungen in bezug auf die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie in bezug auf die Erhebung der Steuern vom Einkommen und Vermögen ihrer Mitglieder

#### Artikel I

Betriebsstätten von nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, die der Gewerbesteuer unterliegen, gelten, wenn ihr alleiniger Zweck sich auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt, in bezug auf die Erhebung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sowie in bezug auf die Erhebung der Steuern vom Einkommen und Vermögen der Mitglieder anteilig als Betriebsstätten der Mitglieder.

Für diese Personenvereinigungen unterbleiben Feststellungen gemäß §§ 186 und 188 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961.

#### Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I gelten erstmalig für Personenvereinigungen, die nach dem 31. Dezember 1981 gegründet werden.

#### ABSCHNITT VIII

#### Familienlastenausgleichsgesetz 1967

#### Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 296/1981, wird wie folgt geändert:

Im § 39 Abs. 3 erster Satz treten an die Stelle der Worte: „in Höhe von 25 vH“ die Worte: „in Höhe von 50 vH“.

#### Artikel II

- (1) Art. I tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

#### ABSCHNITT IX

Die Bestimmung des Art. XII des Bundesgesetzes vom 5. November 1980, mit dem das Unvereinbarkeitsgesetz, das Bezügegesetz und andere Rechtsvorschriften geändert werden, BGBl. Nr. 545, tritt mit 1. August 1981 außer Kraft.

#### ABSCHNITT X

#### Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der im Abschnitt I Art. I Z 17 enthaltenen Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 7 des Einkommensteuergesetzes 1972 auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und hinsichtlich der im Abschnitt V Art. I Z 1 enthaltenen Bestimmung des § 62 Abs. 1 Z 6 des Bewertungsgesetzes 1955 auch der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## VORBLATT

### zu Abschnitt I

#### Probleme

1. Die seit der letzten Tarifänderung (Einkommensteuergesetznovelle 1978) eingetretenen Geldwertänderungen lassen eine **Anpassung des Einkommensteuertarifes** insbesondere für Bezieher geringer und mittlerer Einkommen als geboten erscheinen.
2. Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben (sogenannte **Alleinerhalter**), sollen einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Behinderung im Erwerbsleben erhalten, die sich infolge ihrer Sorgspflicht für Kinder ergibt.
3. **Wissenschaft und Forschung** sollen eine weitere steuerliche Förderung erfahren.
4. Die **Bausparregelung** soll verbessert werden.
5. Durch Reduktionen im Rahmen der steuerlichen **Investitionsbegünstigungen** sollen Mittel für eine direkte Förderung von Investitionen gewonnen werden.
6. Die Verlustzuweisungen an beschränkt haftende Mitunternehmer (Kommanditisten u. dgl.) sollen im Hinblick auf die Aktivitäten der sogenannten **Abschreibungsgesellschaften** gesetzlich geregelt werden.

#### Lösungen

1. Eine steuerliche Entlastung der Bezieher niedriger und mittlerer Einkommen soll durch entsprechende Tarifgestaltung und durch Anhebung der Steuerabsetzbeträge herbeigeführt werden.
2. Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll auch auf Alleinerhalter ausgedehnt werden.
3. Einer weiteren Förderung von Wissenschaft und Forschung dient die Einführung eines Sonderausgabenabzuges für Spenden an Universitäten u. dgl.
4. Das Bausparen soll insofern verbessert werden, als die Bausparprämie von bisher 10 vH auf 13 vH angehoben und die Bemessungsgrundlage von bisher 7 000 S auf 8 000 S ausgedehnt werden soll.
5. Der geplanten Verstärkung der Direktförderung von Investitionen soll durch Reduktion der Sätze für die vorzeitige Abschreibung Rechnung getragen werden.
6. Verluste eines Kommanditisten u. dgl. mit negativem Kapitalkonto sollen nicht mehr ausgleichsfähig sein, sondern nur mit künftigen Gewinnen aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft verrechnet werden können.

#### Kosten

Die im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen auf einkommensteuerrechtlichem Gebiet lassen, soweit sie abschätzbar sind, Einnahmehausfälle für den Fiskus von insgesamt rund 6 Mrd. S für 1982 und rund 3 Mrd. S für 1983 erwarten.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Durch den vorliegenden Entwurf soll im Rahmen der budgetären Möglichkeiten eine Tarifierpassung erfolgen und weiters verhindert werden, daß Bezieher von Mindesteinkommen infolge nomineller Einkommenserhöhungen zum 1. Jänner 1982 einkommensteuerpflichtig werden. Damit soll einer Entschließung des Nationalrates vom 21. Jänner 1981 entsprochen werden.

Die Investitionsbegünstigungen sollen zum Teil eingeschränkt werden, zum Teil sollen auch Besteuerungslücken geschlossen werden.

Im Rahmen der Sonderausgaben soll bei den Versicherungsbeiträgen die bisher bestehende Zwanzigstelbegünstigung bei Einmalzahlungen in eine Zehntelbegünstigung umgewandelt werden. Weiters soll das Verpfändungs- und Vorauszahlungsverbot bei Lebensversicherungen auf einen Zeitraum von acht Jahren ausgedehnt werden. Weiters soll die Bindungsfrist bei Beiträgen an bestimmte Wohnbauvereinigungen von fünf auf 15 Jahre verlängert werden, um einerseits eine Gleichstellung zum Versicherungssparen zu erreichen und andererseits Mißbräuche zu verhindern. Ein Sonderausgabenabzug für bestimmte Zuwendungen an Universitäten u. dgl. soll neu geschaffen werden und damit die bisherige Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 5 ablösen.

Die neue Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Gesellschafter-Geschäftsführer hat eine Änderung mehrerer Bestimmungen ausgelöst.

Weiters soll die Verlustzuweisung an beschränkt haftende Mitunternehmer gesetzlich geregelt werden.

Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll auf Alleinerhalter (Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben) ausgedehnt werden.

Die Bestimmungen über das Bausparen sollen wesentliche Verbesserungen erfahren, die auch auf alte Verträge infolge einer Umsteigmöglichkeit Auswirkung haben.

Die vorgesehenen Änderungen führen zu einem geringfügig erhöhten Personal- und Sachaufwand.

### Budgetäre Auswirkungen:

Durch die Tarifierpassung, die Anhebung der Absetzbeträge sowie die Ausdehnung des Alleinverdienerabsetzbetrages auf den Alleinerhalter ist mit einem Steuerausfall von 9 Mrd. S brutto jährlich zu rechnen (1982 6 Mrd. S, 1983 weitere 3 Mrd. S). Hinsichtlich der übrigen Änderungen kann mangels Vorliegens statistischer Daten keine Abschätzung erstellt werden; beim Bausparen kann überdies das künftige Verhalten der Bausparer nicht abgeschätzt werden.

### ABSCHNITT I

#### Einkommensteuer

##### Zu Art. I Z 2 (§ 3 Z 14 a):

Durch die Ergänzung der Bestimmungen des § 3 Z 14 a soll aus sozialen Gründen eine Steuerbefreiung der Einkünfte von Fachkräften der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer und Experten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974) geschaffen werden.

##### Zu Art. I Z 4 (§ 3 Z 38):

Durch diese ergänzende Bestimmung soll eine Gleichstellung der Zivildienstler mit Präsenzdienstler erfolgen, bei denen schon bisher die Entschädigung in Höhe des Verdienstentganges nicht steuerfrei behandelt wurde.

##### Zu Art. I Z 6 (§ 5):

Die Bestimmung des § 5 stellt besondere Gewinnermittlungsvorschriften für alle jene Gewerbetreibenden auf, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist. Bei Zusammenschlüssen in Form von Mitunternehmerschaften wurde von der Verwaltungspraxis in neuerer Zeit die Rechtsansicht vertreten, die Gewinnermittlung für solche Zusammenschlüsse könne nur dann nach § 5 erfolgen, wenn die Firma des Gebildes im Handelsregister eingetragen sei. Da die sogenannte atypische stille Gesellschaft zivilrechtlich (weiter) eine reine Innengesellschaft bleibt und daher eine gemeinschaftliche Firma nicht führen kann, steuerlich aber „dem Typus der Personengesellschaft zuzuordnen ist“

(Stoll, Die Ertragsbesteuerung der Personengesellschaften, Fußnote 43 auf Seite 23), wurde der Schluß gezogen, die Gewinnermittlung solcher Mitunternehmensformen könne nur nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 erfolgen. Daraus ergab sich auch das Erfordernis einer eigenen steuerlichen Buchführung.

Die sich aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart bei Zusammenschlüssen zu einer atypischen stillen Gesellschaft ergebenden steuerlichen Konsequenzen erschweren insbesondere die Beteiligungsfinanzierung. Die nunmehr vorgesehene Ergänzung des § 5 soll daher klarstellen, daß nur in solchen Fällen auf die Protokollierung des mitunternehmerischen Gebildes abzustellen ist, in denen dieses Gebilde protokollierbar ist. Bei Innengesellschaften, die (ausnahmsweise) als Mitunternehmensformen behandelt werden (zB bei atypischen stillen Gesellschaften, und zwar auch im Falle einer Unterbeteiligung), soll hingegen für die Gewinnermittlung des „Gewerbetreibenden“ (hier der Mitunternehmensform) auf die Protokollierung des Inhabers des Handelsgewerbes und nicht auf die Protokollierung des mitunternehmerischen Gebildes abgestellt werden. Durch die Rückbeziehung des Inkrafttretenszeitpunktes auf die Veranlagung 1973 und die entsprechende Übergangsbestimmung des Art. III Z 2 soll sichergestellt werden, daß keine Besteuerungslücken und keine doppelte Erfassung hinsichtlich der stillen Reserven u. dgl. eintreten.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 8 Abs. 3):

Die geplante Verstärkung der Direktförderung von Investitionen erfordert Maßnahmen auf dem Gebiet der indirekten Investitionsförderung. Dies soll durch eine Reduktion der Sätze für die vorzeitige Abschreibung bzw. durch das Auslaufen der Bestimmung des § 122 Abs. 3 erfolgen.

#### Zu Art. I Z 8 und 9 (§ 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 4):

Auf Wertpapiere sollen in Hinkunft stille Rücklagen nicht mehr übertragbar sein. Dies erscheint deshalb begründet, weil mit der Anschaffung solcher Wirtschaftsgüter, sofern darin nicht ohnedies eine Vermögensanlage zu erblicken ist, dem Grundgedanken des § 12 als Investitionsförderungsmaßnahme im weiteren Sinn nicht entsprochen würde. Die Änderung des § 9 Abs. 4 letzter Satz ist auf Grund der Änderung des § 12 erforderlich.

#### Zu Art. I Z 9 a (§ 13):

Die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf 4 000 S angehoben werden.

#### Zu Art. I Z 10 (§ 14 Abs. 1):

Für die Zulässigkeit der Bildung von Abfertigungsrücklagen soll in Fällen, in denen nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erk. v. 20. 1. 1981, Zl. 14/2349/79 und 14/2424/79)

davon auszugehen ist, daß zwar arbeitsrechtlich, nicht aber auch steuerrechtlich eine Abfertigungsverpflichtung besteht, auf die arbeitsrechtliche Verpflichtung zur Leistung einer Abfertigung abgestellt werden. Dadurch sollen insbesondere Schwierigkeiten vermieden werden, die sich aus der durch die Judikatur des VwGH vorgenommenen Umdeutung der Einkünfte von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften mit gesellschaftsrechtlicher Sperrminorität bzw. aus der mit dem vorliegenden Entwurf in Aussicht genommenen Neuregelung der Bezüge wesentlich beteiligter Minderheitsgesellschafter ergeben könnten. Diesem Zweck dient auch die Übergangsbestimmung des Art. III Z 5.

#### Zu Art. I Z 11 (§ 14 Abs. 8):

Durch die Ergänzung des § 14 Abs. 8 soll die bisherige Verwaltungsübung im Gesetz verankert werden. Als Inkrafttretenszeitpunkt ist daher der seinerzeitige Inkrafttretenszeitpunkt des § 14 Abs. 6 bis 8 vorgesehen. Außerdem soll sichergestellt werden, daß für wesentlich Beteiligte im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 2 die Bildung von Pensionsrückstellungen weiterhin zulässig ist. Eine Änderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand hinsichtlich der Unzulässigkeit der Bildung von Pensionsrückstellungen für Gesellschafter-Geschäftsführer von Personengesellschaften soll hingegen nicht eintreten.

#### Zu Art. I Z 12 (§ 16 Abs. 1 Z 3):

Da die Eintragung von Werbungskosten für Pensionisten in Form von Beiträgen im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 3 mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist, soll diese Möglichkeit in Hinkunft ausgeschlossen werden. Als steuerlicher Ausgleich hierfür soll der Pensionistenabsetzbetrag angehoben werden.

#### Zu Art. I Z 13 (§ 16 Abs. 1 Z 4):

Durch die Ergänzung der Bestimmungen des § 16 Abs. 1 Z 4 sollen Härten vermieden werden, die sich bei im Ausland tätigen Arbeitnehmern, vor allem Grenzgängern, dadurch ergeben, daß nach ausländischem Recht ab einer bestimmten Einkommenshöhe die Versicherungspflicht zum Wegfall kommt. Da nach inländischem Sozialversicherungsrecht eine Versicherungspflicht unabhängig von der Einkommenshöhe — wenngleich begrenzt mit bestimmten Höchstbeitragsgrundlagen — besteht, erscheint in dem erwähnten Fall die Gleichstellung der freiwillig zu einer ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung geleisteten Beiträge mit den Beiträgen zu einer inländischen Pflichtversicherung sachlich begründet.

#### Zu Art. I Z 14 und 47 (§ 18 Abs. 1 Z 2 und § 113):

Durch die Umwandlung der bisherigen Zwanzigstelbegünstigung in eine Zehntelbegünstigung soll eine steuerlich wirksame Berücksichtigung der Einmalzahlungen erreicht werden, da das Sonder-



ausgabenpauschale bei Inanspruchnahme dieser Begünstigung nur zehnmal in Abzug gebracht wird.

Durch die Ausdehnung des Verpfändungsverbot und des Vorauszahlungsverbot für Lebensversicherungen auf acht Jahre soll eine Gleichstellung mit der mittleren Laufzeit des § 27 Abs. 5 vorgenommen werden und weiters dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die bisherige Regelung praktisch wirkungslos ist, da in den ersten drei Jahren ohnedies kein ins Gewicht fallender Rückkaufswert besteht und die Möglichkeit für die Gewährung eines Polizzendarlehens in dieser Zeit daher bedeutungslos ist.

**Zu Art. I Z 15 (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. a):**

Durch die Verlängerung der fünfjährigen Bindungsfrist für eine bestimmte Wohnbauvereinigung geleistete Beträge soll einerseits eine Gleichstellung zum Versicherungssparen erreicht werden, andererseits können Mißbräuche in Form bloß vorgegebenen Interesses am Wohnungserwerb ausgeschaltet werden.

**Zu Art. I Z 16 (§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. d):**

Durch die Neufassung des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. d erster Satz sollen Windenergieanlagen in die im Rahmen der Sonderausgaben begünstigten Anlagen zur Energieeinsparung einbezogen werden.

**Zu Art. I Z 17 (§ 18 Abs. 1 Z 7):**

Durch den Einbau der Bestimmung des § 4 Abs. 4 Z 5 in die Sonderausgaben soll eine Erweiterung der Abzugsmöglichkeit für solche Aufwendungen auf den nichtbetrieblichen Bereich vorgenommen werden. Infolge des Entfalles der Betriebsausgabenbestimmung wird eine Abziehbarkeit solcher Aufwendungen als Betriebsausgaben nur in jenen Fällen möglich sein, in denen diese Aufwendungen unter den allgemeinen Betriebsausgabenbegriff des § 4 Abs. 4 erster Satz fallen (vgl. Stoll, Forschungszuwendungen als steuerliche Abzugsposten, Wien 1978). In allen übrigen Fällen wird der Abzug als Sonderausgaben zu erfolgen haben. Die bisher im § 4 Abs. 4 Z 5 vorgesehene Begrenzung des Abzuges soll entfallen.

Auf Grund dieser Neuregelung werden Zitierränderungen im § 3 Z 5 und Z 29 erforderlich.

**Zu Art. I Z 18 (§ 20 Abs. 1 Z 4):**

Durch den neu eingefügten Satzteil soll beim Geber von Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme nach österreichischem Recht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist, ein Abzugsverbot verfügt werden. Die Behandlung solcher Zahlungen beim Empfänger soll sich hingegen nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften richten. Der Ausschluß vom Abzug als Sonderausgaben erweist sich als erforderlich, weil nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ungeachtet des Einleitungssatzes des § 20 Abs. 1 ein Abzug sol-

cher Aufwendungen — ausgenommen Zuwendungen nach § 20 Abs. 1 Z 4 der bisherigen Fassung — als Sonderausgaben möglich ist (vgl. Erk. vom 15. 6. 1977, Zl. 2481/76). Ähnliches gilt für den Ausschluß der Geltendmachung als außergewöhnliche Belastung (vgl. Schubert—Pokorny—Schuch, Einkommensteuerhandbuch, § 20 Anm. 2).

**Zu Art. I Z 19 und 20 (§ 20 a Abs. 3 und Abs. 8):**

Durch die Neufassung der Bestimmung des § 20 a Abs. 3 soll erreicht werden, daß die Aufwendungen für die Wartung und Reparatur von § 20 a Kraftfahrzeugen durch befugte Unternehmer (insbesondere Reparaturwerkstätten) bei Fahrzeugen mit Anschaffungskosten über den Grenzbeträgen des § 20 a Abs. 1 nicht in die Verhältnisrechnung einbezogen werden. Ihr Abzug soll vielmehr nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen (§§ 4 Abs. 4, 20) möglich sein. Dies erscheint deshalb gerechtfertigt, weil die Beeinträchtigung der Zahlungsbilanz durch den Import des entsprechenden Fahrzeuges bereits erfolgt ist und der Anreiz zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit dieses Fahrzeuges daher künftige Belastungen der Zahlungsbilanz durch Ersatzanschaffungen hinauschiebt.

Durch die Ergänzung des § 20 a Abs. 8 soll eine Gleichstellung von überwiegend betrieblich genutzten Leasingfahrzeugen mit Eigenfahrzeugen des Unternehmers herbeigeführt werden. Für solche Fahrzeuge entfällt daher auch das Erfordernis der Fahrtenbuchführung. Der Hinweis auf die sinngemäße Anwendung der Bestimmung des Abs. 3 bedeutet weiters, daß bei einem Neufahrzeug für den Kürzungsmaßstab — soweit feststellbar und ernst gemeint — die dem Mietvertrag zugrunde gelegten Anschaffungskosten zuzüglich 30% Umsatzsteuer heranzuziehen sind. Da einem Mietvertrag aber tatsächliche Anschaffungsvorgänge nicht zugrunde liegen, wird als Subsidiarmaßstab auch der Listenpreis des Fahrzeuges in Betracht kommen. Soweit die von der Verhältnisrechnung des Abs. 3 ausgenommenen Aufwendungen im Rahmen des Mietentgeltes gesondert bezahlt werden, wird auch bei gemieteten Fahrzeugen ein ungekürzter Abzug zu erfolgen haben.

**Zu Art. I Z 21 und 23 (§ 22 Abs. 1 Z 2 und § 25 Abs. 1 Z 1):**

Die Neufassung des § 22 Abs. 1 Z 2 und des § 25 Abs. 1 Z 1 wurde durch die Judikatur des VwGH zum Gesellschafter-Geschäftsführer von Gesellschaften mit beschränkter Haftung aufgelöst. Von der Neuregelung des § 22 Abs. 1 Z 2 sollen alle an einer Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) mit mehr als 25 vH beteiligten Personen mit ihren Vergütungen für Tätigkeiten erfaßt werden, die — abgesehen vom in bestimmten Fällen fehlenden Merkmal der Weisungsgebundenheit — alle Merkmale eines Dienstverhältnisses aufweisen. Diese Tätigkeitsver-

gütungen sollen als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit gelten. Dies soll auch dann gelten, wenn die Tätigkeit nicht als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied ausgeführt wird oder nur eine mittelbare Beteiligung vorliegt. Tätigkeiten im Rahmen von Werkverträgen und anderen Rechtsbeziehungen (zB Rechtsberatung durch einen an der Kapitalgesellschaft beteiligten Rechtsanwalt) sollen von der Bestimmung des § 22 Abs. 1 Z 2 hingegen nicht erfaßt werden.

Bei ehemals Tätigen, nunmehr im Ruhestand befindlichen Gesellschaftern soll auf das Überwiegen der wesentlichen Beteiligung im Zeitraum von zehn Jahren vor ihrem Ausscheiden aus dem Aktivdienst oder in ihrem kürzeren Tätigkeitszeitraum abgestellt werden.

Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten soll durch die Neufassung des § 25 Abs. 1 Z 1 in den Fällen gesellschaftsvertraglicher Sonderrechte eines nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter erreicht werden, daß dieser aus seinen Tätigkeitsvergütungen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezieht. Die Erfassung überhöhter Tätigkeitsvergütungen als verdeckte Gewinnausschüttungen wird durch die Neufassung der §§ 22 und 25 hingegen nicht ausgeschlossen.

#### Zu Art. I Z 22 und Art. II (§ 23 a):

Die derzeitige Rechtsgestaltung bei der Zurechnung von Verlusten an Kommanditisten und andere beschränkt haftende Mitunternehmer führt insbesondere in Fällen, in denen im Rahmen der Kommanditgesellschaft durch Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen langjährig Verluste ausgewiesen und an die Gesellschafter verteilt werden (sogenannte Abschreibungsgesellschaften), zu rechtspolitisch unerwünschten Steuervermeidungen. Das Bundesministerium für Finanzen hat diesen Gestaltungen durch Verwaltungsanweisungen entgegengewirkt, in denen die Auslegung getroffen wurde, daß die Höhe der ausgleichsfähigen Verluste durch die Einlage des Kommanditisten begrenzt ist und Verluste über die Einlage des Kommanditisten hinaus im Jahr der Entstehung nicht dem Kommanditisten, sondern dem vollhaftenden Gesellschafter (Komplementär) zuzurechnen sind, soweit den Kommanditisten nicht eine Nachschußpflicht trifft. Die Auslegung des Bundesministeriums für Finanzen hat auch der Verwaltungsgerichtshof im Grundsätzlichen bestätigt. Gegen diese Besteuerungspraxis sind aber aus handelsrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken vorgebracht worden, vor allem was die Zuweisung von Verlusten an den vollhaftenden Gesellschafter betrifft.

Der vorliegende Entwurf trägt im neuen § 23 a den vorgebrachten Bedenken gegen die derzeitige Besteuerungspraxis bei der Zurechnung von Verlusten an Kommanditisten und andere beschränkt haftende Mitunternehmer Rechnung. Außerdem soll durch die Neureglung des § 23 a den Gestal-

tungsmöglichkeiten im Rahmen der sogenannten Verlustzuweisungs- oder Abschreibungsgesellschaften in einer gegenüber der derzeitigen Besteuerungspraxis wirksameren Weise entgegengetreten werden. Im Hinblick auf die Verlustzuweisungs- oder Abschreibungsgesellschaften hat auch der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland Regelungen zur Begrenzung von Verlustverrechnungsmöglichkeiten getroffen.

Nach der vorgeschlagenen Regelung sind Verluste eines Kommanditisten auf Grund seiner Beteiligung zwar stets ihm selbst zuzurechnen. Allerdings dürfen solche Verluste nicht ausgeglichen oder vortragen werden, soweit sie die geleistete Einlage übersteigen und somit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Das Verlustausgleichsverbot bezieht sich auf sämtliche Verluste, die sich auf Grund der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft ergeben, somit nicht nur auf Verluste im Rahmen des Gesellschaftsvermögens, sondern auch auf solche im Rahmen des Sonderbetriebsvermögens des Kommanditisten. Das Kapitalkonto des Kommanditisten umfaßt alle nach den steuerlichen Vorschriften in den Betriebsvermögensvergleich einzubeziehenden Wirtschaftsgüter, also auch sein Sonderbetriebsvermögen (sogenanntes steuerliches Kapitalkonto).

Die nicht ausgleichsfähigen Verluste können nur mit Gewinnen verrechnet werden, die dem Kommanditisten in späteren Wirtschaftsjahren auf Grund seiner Beteiligung an derselben Kommanditgesellschaft zuzurechnen sind. Die Verrechnungsmöglichkeit erstreckt sich auf sämtliche Gewinne, die mit der Beteiligung im Zusammenhang stehen, somit auch auf Sondervergütungen im Sinne des § 23 Z 2, auf Gewinne im Rahmen des Sonderbetriebsvermögens sowie auf Veräußerungsgewinne im Sinne des § 23 a Abs. 2. Diese Gewinnverrechnungsmöglichkeit ist im Gegensatz zum Verlustabzug im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 4 zeitlich unbefristet.

Sind im Zeitpunkt des Ausscheidens eines Kommanditisten nicht ausgleichsfähige Verluste aus früheren Wirtschaftsjahren noch nicht gegen spätere Gewinne verrechnet worden, so wird diese Verrechnung vorrangig gegen einen allfälligen Veräußerungsgewinn vorzunehmen sein.

Aus Gründen der leichteren Vollziehbarkeit ist die im Begutachtungsentwurf enthalten gewesene Gewinnzurechnung bei Einlageminderungen nicht mehr vorgesehen. Mißbräuchlichen Gestaltungen in der Form, daß durch kurzfristige Einlagen, die nach dem Bilanzstichtag wieder entnommen werden, unerwünschte Verlustverrechnungsmöglichkeiten geschaffen werden, wird regelmäßig durch Anwendung des § 22 BAO entgegengetreten werden können. Zudem sollen nunmehr auch solche Vorgänge zu einem Veräußerungsgewinn führen, bei denen ein Kommanditist mit negativem Kapital-

konto ohne Abfindung aus der Gesellschaft ausscheidet, ohne das negative Kapitalkonto auffüllen zu müssen. Dieser Bestimmung liegt die Überlegung zugrunde, daß der Wegfall der einen Kommanditisten mit negativem Kapitalkonto treffenden bedingten Auffüllungsverpflichtung wirtschaftlich betrachtet einen betrieblich veranlaßten Vermögensvorteil darstellt.

Im Hinblick darauf, daß nicht nur Kommanditgesellschaften, sondern auch andere Unternehmensformen als Verlustzuweisungsinstrumente eingesetzt werden, soll die Regelung des § 23 a auch für andere Mitunternehmer, deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist, Anwendung finden. Als solche Mitunternehmer kommen insbesondere die ausdrücklich angeführten sogenannten unechten (atypischen) stillen Gesellschafter in Betracht.

Soweit auf Grund der bisherigen Besteuerungspraxis Verluste eines Kommanditisten einem anderen Gesellschafter (unbeschränkt haftenden Gesellschafter) zugerechnet worden sind, ist im Entwurf eine Übergangsregelung in der Weise getroffen, daß bis zum Betrag der dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter zugerechneten Verluste die in späteren Wirtschaftsjahren auf den Kommanditisten entfallenden Gewinne aus seiner Beteiligung dem unbeschränkt haftenden Gesellschafter zuzurechnen sind.

**Zu Art. I Z 24, 25, 27, 28, 31, 33 und 34 (§ 33 Abs. 1, 3, 5 und 6 und § 57 Abs. 1, 3 und 4):**

Durch die Neugestaltung des vorliegenden Einkommensteuertarifes soll insbesondere in den unteren und mittleren Einkommensstufen eine spürbare Entlastung erfolgen. Gleichzeitig soll ab 1. Jänner 1982 der Arbeitnehmerabsetzbetrag von bisher 3 000 S jährlich auf 3 500 S jährlich erhöht und der Alleinverdienerabsetzbetrag in Höhe von 3 200 S jährlich auch für alleinstehende Personen mit mindestens einem Kind im Sinne des § 119 eingeführt werden. Als zweite Etappe dieser Steuersenkung ist ab 1. Jänner 1983 die Anhebung verschiedener Absetzbeträge vorgesehen. Der allgemeine Steuerabsetzbetrag soll von 4 800 S auf 5 100 S jährlich angehoben werden, der Alleinverdienerabsetzbetrag und der Alleinerhalterabsetzbetrag von je 3 200 S jährlich auf je 3 900 S jährlich, der Arbeitnehmerabsetzbetrag von 3 500 S jährlich auf 4 000 S jährlich und der Pensionistenabsetzbetrag von 2 000 S jährlich auf 2 400 S jährlich. Beide Maßnahmen werden zusammen einen Steuerausfall von 9 Mrd. S brutto jährlich bewirken (1982 6 Mrd. S, 1983 3 Mrd. S).

**Zu Art. I Z 26 und 32 (§ 33 Abs. 4 und § 57 Abs. 2):**

Der Alleinverdienerabsetzbetrag soll durch die vorgesehene Erweiterung auf Personen, die allein für mindestens ein unterhaltsberechtigtes Kind zu sorgen haben, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

dieser Alleinerhalter stärken. Da es sich um einen einheitlichen Absetzbetrag handelt, kommt er auch dann nur einmal zum Zuge, wenn in einem Veranlagungszeitraum sowohl die Voraussetzungen für die Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages im engeren Sinn als auch für die Gewährung des Absetzbetrages an Alleinerhalter vorliegen. Anspruchsberechtigt sollen alle nicht verheirateten Personen (Ledige, Geschiedene, Verwitwete) sein, die mindestens ein Kind im Sinne des § 119 haben. Der Absetzbetrag soll nicht die Aufwendungen abgelten, die die Kinder verursachen, sondern einen wirtschaftlichen Ausgleich für die Behinderung des Alleinerhalters im Erwerbsleben (infolge der Sorgspflicht für Kinder) darstellen. Soweit eine eheähnliche Gemeinschaft vorliegt oder der Steuerpflichtige Unterhaltsleistungen oder Versorgungsleistungen für sich erhält (Alimentationsleistungen für Kinder sowie die dem Kind als unmittelbar Anspruchsberechtigtem zukommenden Waisen- oder Halbwaisenpensionen sind somit unbeachtlich), wird die wirtschaftliche Erschwernis für den Alleinerhalter ausgeglichen, und der Absetzbetrag soll ebenso wie der bisherige Alleinverdienerabsetzbetrag nicht zum Zuge kommen. Bei Ermittlung der 10 000-S-Grenze für die Witwen- oder Witwereinkünfte sind die steuerfreien Einkünfte ebenso wie nach dem Grundtatbestand des Alleinverdienerabsetzbetrages außer Ansatz zu lassen. Diese Grenze übersteigende Versorgungsleistungen sollen für den Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag nur dann schädlich sein, wenn der Steuerpflichtige daneben andere Einkünfte von mehr als 10 000 S jährlich erhält.

**Zu Art. I Z 29 (§ 37 Abs. 1):**

Durch die Ergänzung des § 37 Abs. 1 soll klargestellt werden, daß die steuerlichen Bestimmungen des § 67 bei einem davon erfaßten Steuerpflichtigen (im Inland tätiger Dienstnehmer oder Grenzgänger) die Besteuerung der sonstigen Bezüge abschließend regeln. Eine andere Auslegung, die eine Anwendung der Bestimmungen der §§ 37 und 38 für Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 10 für zulässig hielte, würde das zufällige Vorliegen eines Veranlagungsgrundes voraussetzen und dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt beimessen.

**Zu Art. I Z 30:**

Durch den Wegfall der Bestimmungen des § 39 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 soll einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur korrespondierenden Bestimmung des § 67 Abs. 11 Rechnung getragen werden.

**Zu Art. I Z 35 (§ 58 Abs. 1):**

Die vorgenommene Änderung stellt eine Anpassung an die Ausweitung des Alleinverdienerabsetzbetrages auf den Alleinerhalter dar.

**Zu Art. I Z 35 a (§ 62 Abs. 4 Z 2):**

Die Neufassung des § 62 Abs. 4 Z 2 nimmt auf die neue Sonderausgabenregelung des § 18 Abs. 1 Z 7 Bedacht.

**Zu Art. I Z 36 (§ 67 Abs. 1):**

Durch die Anhebung der Bagatellgrenze von 130 S auf 150 S bei den sonstigen Bezügen soll erreicht werden, daß Mindestpensionsbezieher und Bezieher kleiner Einkünfte anlässlich der letzten Sonderzahlung nicht in eine Besteuerung mit den festen Steuersätzen hineinwachsen.

**Zu Art. I Z 37 (§ 68):**

Die vorgenommene Änderung stellt lediglich eine Zitierungsanpassung dar.

**Zu Art. I Z 38 (§ 72 Abs. 1):**

Um Terminverluste durch Pensionisten mit einer Dauerlohnsteuerkarte insbesondere bei am Jahresende vorgenommenen Freibetragseintragungen zu vermeiden, soll in Hinkunft die Durchführung des Jahresausgleiches erfolgen, ohne daß es eines entsprechenden Antrages bedarf.

**Zu Art. I Z 39 (§ 72 Abs. 2 Z 1):**

Durch die Neufassung des § 72 Abs. 2 Z 1 soll die Verpflichtung zur Durchführung des Jahresausgleiches durch den Arbeitgeber innerhalb eines bestimmten Zeitraumes den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung angepaßt werden, die den Finanzbehörden eine Entscheidungspflicht innerhalb von sechs Monaten auferlegen.

**Zu Art. I Z 40 (§ 72 Abs. 3):**

Durch diese Ergänzung soll die Durchführung eines Jahresausgleiches von Amts wegen effizienter vorgenommen werden können. In der bisherigen Verwaltungspraxis hat sich nämlich gezeigt, daß in jenen Fällen, in denen zwei oder mehrere Lohnsteuerkarten ausgestellt wurden, oftmals Lohnzettel bei jenen Bezügen abverlangt werden mußten, die auf Grund einer Ersten Lohnsteuerkarte angefallen sind. Durch die Verpflichtung zur Mitteilung der Einkünfte auf Grund der „Ersten“ Lohnsteuerkarte soll sich in Hinkunft dieser zusätzliche Arbeitsvorgang erübrigen.

**Zu Art. I Z 41 und 42 (§ 106 Abs. 2 Z 4 und Abs. 3):**

Durch diese Änderung der bisherigen Rechtslage, wonach bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das amtlich anerkannte Höchstausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit maßgebend war, soll nunmehr im Falle mehrerer Behinderungskomponenten eine einzige Stelle zur Beurteilung des Gesamtausmaßes der Körperbehinderung zuständig sein.

**Zu Art. I Z 43 bis 46 und 48 (§§ 108 und 114):**

Die staatliche Förderung für das Bausparen soll insofern eine wesentliche Verbesserung erfahren, als die Bausparprämie für Neuverträge (Verträge ab 1. Juli 1981) unter gleichzeitiger Verlängerung der Bindungsfrist auf sechs Jahre 13 vH betragen soll. Die neue Bausparprämie soll überdies bereits ab 1. Jänner 1981 für bisherige zehnpromzentige Verträge wirksam werden, wenn der Bausparer von der eingeräumten befristeten Umsteigmöglichkeit der bisherigen Verträge mit fünfjähriger Bindungsfrist auf eine sechsjährige Bindungsfrist im Kalenderjahr 1981 Gebrauch macht. Erfolgt die Umsteigerklärung nach dem 31. Dezember 1981, aber noch vor dem 1. Juli 1982, dann soll die Bausparprämie von 13 vH ab 1. Jänner 1982 wirksam werden. Für alle Bausparverträge soll für die Verlängerungszeiträume die Prämie immer 13 vH betragen, und zwar auch hinsichtlich solcher zehnpromzentigen Verträge, für die die Umsteigerklärung im Sinne des § 114 Abs. 5 nicht abgegeben wird.

Die Bemessungsgrundlage soll ab 1. Jänner 1982 je 8 000 S, und zwar auch für mitberücksichtigte Kinder, betragen und für alle Kategorien von Bausparverträgen gelten. Neu ist ferner die sogenannte Zwölfstelregelung, wonach im Jahr des Auslaufens eines Bausparvertrages die Prämie nur für so viele Zwölfstel der Bemessungsgrundlage zustehen soll, als Monate im Kalenderjahr vergangen sind. Diese Änderung soll aber nur für Verträge mit einer dreizehnpromzentigen Prämie und sechsjähriger Mindestbindungsfrist gelten, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. Juni 1981 gestellt wurde.

Durch die Ergänzung des § 108 Abs. 2 soll infolge der für alle mitberücksichtigten Personen gleich hohen Erhöhungsbeträge nunmehr in jenen Fällen, in denen ein Bausparvertrag während eines Kalenderjahres aufgelöst wird, den bisher mitberücksichtigten Personen die Möglichkeit eingeräumt werden, für die noch nicht verbrauchten Teile der für sie zustehenden Bemessungsgrundlage eine Einkommen(Lohn)steuererstattung auf Grund eines eigenen Vertrages geltend zu machen. Aus diesem Grund war auch eine Regelung über die Zurechnung von nicht im Höchstausmaß (bzw. nicht im Ausmaß der zustehenden Zwölfstelbeträge) in dem Kalenderjahr der Auflösung geleisteter Beträge erforderlich.

Die vorgesehene Verordnungsermächtigung soll dem Bundesminister für Finanzen die Handhabe bieten, die jeweilige Prämie im Verordnungswege dem allgemeinen Zinsniveau anzupassen.

**Zu Art. I Z 49 (§ 123 Abs. 1):**

Durch die Neufassung soll die Bestimmung der pauschalen Teilwertabschreibung unbefristet verlängert werden.

## VORBLATT

### zu Abschnitt II

#### Probleme:

1. Die Befriedigung des zunehmenden Fremdmittelbedarfs der Wirtschaft setzt einen funktionierenden und flexiblen Kreditmarkt voraus. Der Unternehmer muß daher die Möglichkeit haben, sich rasch Fremdmittel zu beschaffen, damit betriebswirtschaftlich notwendige Investitionsentscheidungen nicht gehemmt werden. Kreditunternehmungen, die nach ihrem Geschäftsgegenstand ausschließlich Aufgaben der Kreditsicherung erfüllen, haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung. Ihr wirtschaftliches Potential sollte daher durch Besteuerungsmaßnahmen nicht geschmälert werden. Angesichts der kleinen Anzahl sowie des eingeschränkten Tätigkeitsbereiches derartiger Kreditunternehmungen ist bei einer steuerlichen Bevorzugung mit Wettbewerbsverzerrungen nicht zu rechnen.
2. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der §§ 34 bis 47 Bundesabgabenordnung von der Körperschaftsteuer befreit. Diese persönliche Befreiung erstreckt sich aber ua. nicht auf unterhaltene wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die sich als Mittel zu Erreichung der vorgenannten Zwecke darstellen. Die regelmäßige Erscheinungsform solcher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe sind Vereinfeste. Die volle steuerliche Erfassung von Überschüssen aus derartigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben beeinträchtigt die Möglichkeit der betroffenen Körperschaften, Anschaffungen im Zusammenhang mit der Verfolgung der begünstigten Zwecke zu tätigen.

#### Lösungen:

Zu 1.: Der bereits angesprochenen Zielsetzung kann durch eine Körperschaftsteuerbefreiung Rechnung getragen werden.

Zu 2.: Zur Vermeidung der aufgezeigten Besteuerungshärten erscheint eine teilweise Steuerfreistellung von Überschüssen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 Bundesabgabenordnung am zweckmäßigsten.

#### Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist mit Steuerausfällen von 40 Mio. S zu rechnen.

## ABSCHNITT II

**Körperschaftsteuer**

Zu Art. I Z 2 (§ 8 Abs. 4 lit. a, § 10 Abs. 1 lit. a und § 22 Abs. 4 Z 2)

Hinsichtlich der Änderung wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt III Art. I Z 1 verwiesen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 1 Z 3)

Mit der in Aussicht genommenen Befreiungsbestimmung sollen bestimmte Kreditunternehmungen aus denselben wirtschaftlichen Erwägungen, die für die Schaffung der bereits bestehenden gleichlautenden Befreiungsbestimmung im § 3 Z 10 des Vermögensteuergesetzes maßgebend waren, steuerlich entlastet werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 5 Abs. 1 Z 6)

Die Einfügung des letzten Halbsatzes soll im Hinblick auf die in Art. I Z 6 für Körperschaften im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 6 vorgesehene Tarifbegünstigung lediglich klarstellen, daß eine persönliche Befreiung von der Körperschaftsteuer nur nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der §§ 34 bis 47 BAO in Betracht kommt.

Zu Art. I Z 5 (§ 16 Z 5)

Hinsichtlich der Änderung wird auf die Erläuterungen zu Abschnitt I Art. I Z 18 verwiesen.

Zu Art. I Z 6 (§ 22 Abs. 6)

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, sind unter den weiteren Voraussetzungen der §§ 34 bis 47 BAO gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 von der Körperschaftsteuer befreit. Unterhalten derartige Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO, sind sie mit diesen ohne Gewinnabsicht erzielten Einkünften körperschaftsteuerpflichtig; die übrigen abgabenrechtlichen Begünstigungen bleiben diesfalls jedoch aufrecht. Im Hinblick auf die Tatsache, daß solche Überschüsse nach der Definition des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im § 31 BAO Zufallscharakter aufweisen und ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO sich

immer als Mittel zur Erreichung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes darstellen muß, erscheint es gerechtfertigt, die sachliche Steuerpflicht in diesem Bereich nicht voll eintreten zu lassen. Durch die vorgesehene Tarifbegünstigung soll demgemäß bewirkt werden, daß die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO, höchstens jedoch ein Betrag von 80 000 S, unbesteuert bleiben. Mit dem vorgesehenen Höchstbetrag von 80 000 S wird auf die regelmäßige Erscheinungsform derartiger Geschäftsbetriebe, insbesondere auf Vereinsfeste, abgestellt. Die Tarifbegünstigung gewährleistet durch ihren Freibetragscharakter, daß den betroffenen Steuerpflichtigen auch im Falle des Überschreitens des Höchstbetrages jedenfalls ein Betrag von 80 000 S ungeschmälert für die Verfolgung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zur Verfügung steht. Die Tarifbegünstigung soll auch dann zustehen, wenn die Körperschaft neben den Geschäftsbetrieben im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO Gewerbebetriebe, land- und forstwirtschaftliche Betriebe oder wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemäß § 45 Abs. 3 BAO unterhält und ihr auf Grund eines Bescheides gemäß § 44 Abs. 2 BAO die Befreiung gemäß § 5 Abs. 1 Z 6, mit Ausnahme der begünstigungsschädlichen Betriebe, wieder eingeräumt worden ist. Nach dem Wortlaut der vorgesehenen Tarifbegünstigung soll in diesem Fall ein bei der Einkommensermittlung allfällig vorzunehmender Verlustausgleich und Verlustvortrag den in Betracht kommenden abziehenden Betrag unberührt lassen.

## Beispiel:

1982	Einkünfte aus Gewerbebetrieb . . . . .	50 000 S
	Einkünfte aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gem. § 45 Abs. 1 BAO . . . . .	90 000 S
		<hr/>
		140 000 S
	Verlustvortrag aus 1981 . . . . .	— 40 000 S
		<hr/>
		100 000 S
	Freibetrag . . . . .	— 80 000 S
		<hr/>
	zu versteuerndes Einkommen . . . . .	20 000 S

## Budgetäre Auswirkungen:

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen ist mit Steuerausfällen von 40 Mio. S jährlich zu rechnen.

## VORBLATT

### zu Abschnitt III

#### Probleme — Lösungen

Im Gleichklang mit den Zielsetzungen im körperschaftsteuerlichen Bereich soll eine Entlastung für bestimmte Kreditunternehmungen sowie Körperschaften, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, auch auf gewerbesteuerlichem Gebiet herbeigeführt werden.

Im Gegensatz zur Einkommensteuer werden nach der derzeitigen Gesetzeslage für die Hinzurechnungen im Sinne des § 7 Z 1 und 3 GewStG Zinsen und Wertsicherungsbeträge unterschiedlich behandelt. Durch eine entsprechende Änderung der genannten Hinzurechnungsbestimmungen soll eine Angleichung der gewerbesteuerlichen Behandlung der Zinsen und Wertsicherungsbeträge an ihre einkommensteuerliche Behandlung herbeigeführt werden.

Zur Förderung der betrieblichen Forschung sollen Kredite der bundesgesetzlich errichteten Forschungsfonds sowie Kredite des Bundes für Forschungszwecke, unabhängig von ihrer Laufzeit und ihrer Abwicklung, nicht als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes behandelt werden.

Im Interesse der österreichischen Wirtschaft sollen Kredite zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen im Sinne des § 123 EStG 1972 ohne Rücksicht auf ihre Laufzeit und ihre Abwicklung nicht als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes gelten. Diese Regelung erscheint insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Abwicklung dieser Kredite in letzter Zeit vielfach so gestaltet wird, daß diese Kredite im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als Dauerschulden anzusehen wären.

Im Hinblick auf das erhöhte Zinsniveau ergibt sich auf Grund der Hinzurechnungspflicht von Dauerschuldzinsen für die Gewerbebetriebe eine größere Gewerbesteuerbelastung. Durch das Anheben des für diese Hinzurechnung vorgesehenen Freibetrages und die nur 90%ige Berücksichtigung dieser Hinzurechnungsbeträge bei Ermittlung des Gewerbeertrages soll der besagten Zinsentwicklung im Rahmen der Veranlagungen der Jahre 1982 und 1983 Rechnung getragen werden.

Durch die Neuregelung des Tarifes für die Ermittlung des Gewerbeertrages hinsichtlich jener Gewerbebetriebe, die von natürlichen Personen und Personengesellschaften betrieben werden, soll eine Entlastung für Gewerbebetriebe mit niedrigen Gewerbeerträgen herbeigeführt werden, wobei diese steuerliche Entlastung bei den Gewerbebetrieben mit höheren Gewerbeerträgen einen gewissen Ausgleich erfahren würde.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Erhebung der Gewerbesteuer bei bestimmten Personenvereinigungen (insbesondere Arbeitsgemeinschaften im Baugewerbe) ergibt sich die Notwendigkeit, für die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages auf die beteiligten Gemeinden vom Abstellen auf die Verhältnisse zum jeweiligen Jahresbeginn abzugehen, um eine ungerechtfertigte Zerlegung zu vermeiden.

Bezüglich der Zerlegungsbestimmungen erscheint eine Valorisierung von Beträgen angebracht.

#### Kosten:

Die vorgesehene Novellierung des Gewerbesteuergesetzes läßt einen Ausfall an Gewerbesteuer und Bundesgewerbesteuer in der Größenordnung von insgesamt etwa 300 Mio. S erwarten.

### ABSCHNITT III Gewerbesteuer

#### Zu Art. I Z 1 (§ 2 Z 4 und § 26 Abs. 4):

Der bisher im § 2 Z 4 und im § 26 Abs. 4 in Klammer gesetzte Hinweis auf das Sparkassenverwaltungsgesetz, BGBl. Nr. 296/1935, ist überholt und soll durch den Hinweis auf das Sparkassengesetz, BGBl. Nr. 64/1979, ersetzt werden.

#### Zu Art. I Z 2 (§ 2 Z 12):

Bezüglich der gegenständlichen Erweiterung der Befreiungsbestimmungen wird auf die Erläuterungen zum Abschnitt II Art. I Z 3 des Gesetzentwurfes hingewiesen.

#### Zu Art. I Z 3 (§ 7 Z 1):

Ab der Veranlagung des Kalenderjahres 1981 sollen jene nominellen Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung, die anstelle von hinzurechnungspflichtigen Zinsen oder neben hinzurechnungspflichtigen Zinsen verrechnet werden, den Dauerschuldzinsen gleichgestellt sein. Damit soll eine Angleichung an die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1972 erreicht werden, die — ebenfalls ab der Veranlagung des Kalenderjahres 1981 — keine unterschiedliche Behandlung der sogenannten Wertsicherungsbeträge und der Zinsen mehr vorsehen.

Die im Gesetzentwurf genannten Darlehen für Forschungszwecke sowie die im Gesetzentwurf näher bezeichneten Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen im Sinne des § 123 EStG 1972 sollen unabhängig von ihrer Laufzeit und ihrer Abwicklung nicht als Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuergesetzes gelten. Der letztgenannten Ausnahmeregelung kommt insofern besondere Bedeutung zu, als die Abwicklung der Kredite zur Finanzierung der Ausfuhrumsätze in letzter Zeit vielfach so gestaltet wird, daß es nicht mehr vertretbar erscheint, diese Schulden im Sinne der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als laufende Schulden von der Hinzurechnung auszunehmen. Durch diese Ausnahmeregelungen sollen die betriebliche Forschung und die österreichische Wirtschaft gefördert werden. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Darlehen für Forschungszwecke soll erstmalig bei der Veranlagung des Kalenderjahres 1981, die Ausnahmeregelung für die Exportförderungskredite soll zufolge Fehlens einer besonderen Inkrafttretensbestimmung für alle Abgabenbescheide gelten, die nach dem Tag der Verlautbarung des gegenständlichen Gesetzes im Bundesgesetzblatt erlassen werden.

#### Zu Art. I Z 4 (§ 7 Z 3):

Entsprechend der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 1 sollen ab der Veranlagung des Kalenderjahres 1981 auch bei der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 3 nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung

der Einlage des stillen Gesellschafters den Gewinnanteilen des stillen Gesellschafters gleichgestellt sein, um auch hinsichtlich der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 3 eine Angleichung an die Bestimmungen des § 27 Abs. 2 Z 1 EStG 1972 herbeizuführen.

#### Zu Art. I Z 5 (§ 7 Z 6):

Die textliche Neufassung des ersten Satzes des § 7 Z 6 trägt der einkommensteuerlichen Behandlung jener Gehälter und sonstigen Vergütungen Rechnung, die Einkünfte gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 EStG 1972 darstellen.

#### Zu Art. I Z 6 (§ 11 Abs. 2):

Mit der Neugestaltung des Tarifes für die Ermittlung des Gewerbeertrages sollen insbesondere kleine Gewerbebetriebe, die von natürlichen Personen oder Personengesellschaften betrieben werden und nur geringe Gewerbeerträge erzielen, eine gewerbesteuerliche Entlastung dadurch erfahren, daß die erste Steuerstufe, für die die Steuermeßzahl 0 beträgt, von bisher 60 000 S auf 80 000 S angehoben wird. Durch die Änderung der folgenden Einschleifstufen und der zugehörigen Steuermeßzahlen soll neben einem Ausgleich für die Anhebung der ersten Steuerstufe von 60 000 S auf 80 000 S bewirkt werden, daß sich ab einem Gewerbeertrag von 320 000 S für alle Unternehmen einheitlich ein Steuermeßbetrag von 5 vH des Gewerbeertrages ergibt.

#### Zu Art. I Z 7 (§ 11 Abs. 4):

Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 11 sollen die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe im Sinne des § 45 Abs. 1 BAO so wie bei der Körperschaftsteuer auch hinsichtlich der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag eine steuerliche Entlastung erfahren.

#### Zu Art. I Z 8 (§ 12 Abs. 2 Z 1):

Es handelt sich hierbei lediglich um eine textliche Neufassung in Anpassung an die vorgesehenen Änderungen der Hinzurechnungsbestimmungen des § 7 Z 1 und 3.

#### Zu Art. I Z 9 (§ 30 Abs. 2):

Werden Betriebsstätten zur Ausübung des Gewerbes in mehreren Gemeinden unterhalten, so ist der einheitliche Steuermeßbetrag in die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteile (Zerlegungsanteile) zu zerlegen. Hierbei kommt es auf Grund der Bestimmungen des § 30 Abs. 2 — sieht man vom Sonderfall des Eintrittes in die Steuerpflicht ab — auf die Verhältnisse zum Beginn des jeweiligen Erhebungszeitraumes an. Als Folge dieses Stichtagsgrundsatzes finden bei der Zerlegung nur jene Betriebsstätten Berücksichtigung, die am Beginn des Erhebungszeitraumes vorhanden sind. Dieser Stichtagsgrundsatz würde angesichts der im Abschnitt VII dieses Gesetzentwurfes vorgesehenen Neuregelung der Erhebung der Gewerbesteuer zu



einer ungerechtfertigten Feststellung der Zerlegungsanteile führen. Durch die Aufhebung des § 30 Abs. 2 soll nun für die Feststellung die Zerlegungsanteile ganz allgemein nur mehr maßgebend sein, ob im Laufe des Erhebungszeitraumes in einer Gemeinde eine Betriebsstätte vorhanden war.

**Zu Art. I Z 10 und 11 (§ 33 Z 1 und 2):**

§ 33 Z 1 bestimmt, daß die für die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages maßgeblichen Arbeitslöhne insoweit unberücksichtigt bleiben, als die Bezüge bei dem einzelnen Arbeitnehmer 200 000 S übersteigen. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß jener Gemeinde, in der sich die Geschäftsleitung des Unternehmens befindet, infolge der verhältnismäßig höheren Arbeitslöhne in dieser Betriebsstätte ein ungerechtfertigt hoher Zerlegungsanteil zufällt. Der besagte Grenzbetrag von 200 000 S soll nun in Anpassung an die geänderten Verhältnisse auf 280 000 S angehoben werden, was einem 14maligen Monatsbezug von 20 000 S entspricht.

Gemäß § 33 Z 2 sind bei Unternehmen, die nicht von einer juristischen Person betrieben werden, für die Zerlegung des einheitlichen Steuermeßbetrages für die im Betrieb tätigen Unternehmer (Mitunternehmer) insgesamt 30 000 S jährlich anzusetzen. Dieser Betrag, der den gegebenen Verhältnissen nicht mehr entspricht, soll auf 175 000 S angehoben werden.

**Zu Art. II**

Im Hinblick auf das erhöhte Zinsniveau soll in Entschreibung der Entschließung des Nationalrates vom 1. Juli 1981, E 60 — NR/XV. GP., für die Ermittlung des Gewerbeertrages der Kalenderjahre 1982 und 1983 eine Milderung der Hinzurechnung gemäß § 7 Z 1 dadurch erreicht werden, daß die nach dieser Gesetzesstelle hinzuzurechnenden Beträge nicht in vollem Umfang, sondern nur im Ausmaß von 90 vH zu berücksichtigen sind und der für diese Hinzurechnungen vorgesehene Freibetrag anstatt mit 10 000 S mit 20 000 S in Ansatz zu bringen ist.

## VORBLATT

### zu Abschnitt IV

#### **Problem:**

Nach dem das Umsatzsteuerrecht beherrschenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung teilen Nebenleistungen das umsatzsteuerrechtliche Schicksal der Hauptleistung bzw. Nebenentgelte das Schicksal des Hauptentgeltes. Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis die Auffassung vertreten, daß die Vertragserrichtungskosten und die Bestandvertragsgebühren, die der Leistungsempfänger dem leistenden Unternehmer zu ersetzen hat, mangels Vorliegens eines Leistungsaustausches nicht der Umsatzbesteuerung unterzogen werden können.

#### **Lösung:**

Durch eine entsprechende Ergänzung des Entgeltsbegriffes (§ 4 Abs. 1) soll verdeutlicht werden, daß auch Vertragserrichtungskosten und Bestandvertragsgebühren Teil des Entgeltes sind und daher in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einbezogen werden müssen. Um Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Vollziehung des Gebührengesetzes zu vermeiden, sieht der Gesetzesentwurf gleichzeitig vor, daß die Gebühren für Bestandverträge wie durchlaufende Posten zu behandeln sind.

Der Gesetzesentwurf sieht weiters eine Anpassung der Umsatz- und Einheitswertgrenzen im § 22 Abs. 7 an die mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 angehobenen Grenzen im § 125 BAO und eine Änderung im § 23 vor. Durch die Änderung im § 23 sollen ungerechtfertigte Steuervorteile hintangehalten werden, die bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages durch die Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 und § 16 geschuldeten Steuerbeträge eintreten können.

#### **Kosten:**

Nennenswerte budgetäre Auswirkungen oder Verwaltungerschwernisse sind mit den vorgesehenen Gesetzesänderungen nicht verbunden.

#### ABSCHNITT IV Umsatzsteuer

##### Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgesehene Ergänzung des Wortlautes im § 4 Abs. 1 erweist sich als notwendig, da sich der Verwaltungsgerichtshof in einem Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 20. November 1980, Zl. 1542/78, im wesentlichen auf den Standpunkt gestellt hat, daß Vertragserrichtungskosten (im konkreten Fall Bestandvertragsgebühren), die der leistende Unternehmer (Bestandgeber) im eigenen Namen entrichtet und vom Leistungsempfänger (Bestandnehmer) ersetzt bekommen habe, in keiner Entgeltsbeziehung zu den zwischen den Vertragsparteien bedungenen Leistungen stünden und daher nicht in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen seien. In einem Erkenntnis vom 12. März 1975, Zl. B 318/74, das allerdings auch andere Rechtsfragen zum Gegenstand hatte, war auch vom Verfassungsgerichtshof — jedoch ohne nähere Begründung — die Ansicht vertreten worden, daß hinsichtlich der Bestandvertragsgebühren, die der Bestandgeber entrichtet und ersetzt bekommen habe, mangels eines Leistungsaustausches kein steuerbarer Umsatz gegeben sei. In beiden Erkenntnissen wird somit in völliger Abkehr von dem das Umsatzsteuerrecht beherrschenden Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung, der zu den Grundelementen der Umsatzbesteuerung gehört und seit vier Jahrzehnten weder von der Lehre noch von der Rechtsprechung in Zweifel gezogen worden ist, ein Kostenersatz (Ersatz von Vertragserrichtungskosten), der — ebenso wie zahlreiche andere bei einem Leistungsaustausch vorkommende Kostenersatzes (zB Ersatz von Reisespesen, Beratungskosten, Postgebühren, Versandspesen, Planungs- und Entwicklungskosten sowie sonstige vertraglich bedungene Kostenersatzes) — in eindeutigen Zusammenhang mit einem Leistungsaustausch steht, ohne eine vom Umsatzsteuerrecht herleitbare stichhaltige Begründung aus dem einheitlichen Leistungsentgelt herausgebrochen und damit der Umsatzbesteuerung entzogen. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch noch darauf hinzuweisen, daß der Verwaltungsgerichtshof bisher auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer bei Beurteilung der Frage der Einbeziehung der Vertragserrichtungskosten in den Wert der Gegenleistung stets dem Grundsatz der einheitlichen Betrachtungsweise Rechnung getragen hat (siehe Erk. des VwGH vom 22. April 1953, Zl. 310/51, und vom 8. Juni 1959, Zl. 1528/57).

Im Hinblick darauf, daß das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. November 1980, Zl. 1542/78, von einem verstärkten Senat gefällt wurde und daher mit einem Abgehen von dieser Rechtsprechung, die weitreichende Beispielsfolgen für die (bisher unbestrittene) Umsatzbesteuerung von Kostenersatzes nach sich ziehen könnte, nicht gerechnet werden kann, ist eine entsprechende

Ergänzung des Entgeltsbegriffes vorgesehen. Diese Ergänzung soll verdeutlichen, daß auch Vertragserrichtungskosten (einschließlich der Rechtsgebühren), die der Leistungsempfänger aufzuwenden, das heißt, dem Leistenden zu zahlen bzw. zu ersetzen hat, Teil des Entgeltes für die im Vertrag bedungenen Leistungen sind und daher in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einbezogen werden müssen. Im Interesse der Kontinuität der Rechtsanwendung und zwecks Vermeidung einer nicht tragbaren Schmälerung des Umsatzsteueraufkommens erscheint es auch erforderlich, den ergänzten Gesetzeswortlaut des § 4 Abs. 1 rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft treten zu lassen.

##### Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 3):

Durch die vorgesehene Ergänzung des Wortlautes des § 4 Abs. 3 dahingehend, daß auch Gebühren für Bestandverträge, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 fallen, wie durchlaufende Posten zu behandeln sind, sollen vor allem Schwierigkeiten auf dem Gebiet der Vollziehung des Gebührengesetzes vermieden werden.

Nach dem umsatzsteuerrechtlichen Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung ist die Bestandvertragsgebühr in den Fällen, in denen sie vom Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuern dem Bestandgeber vorgeschrieben wird und von diesem dem Bestandnehmer weiterverrechnet wird, in die Umsatzsteuerbemessungsgrundlage einzubeziehen (siehe in diesem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 4 Abs. 1). Wird vom Finanzamt hingegen nicht der Bestandgeber, sondern der Bestandnehmer zur Gebührenpflicht herangezogen, so kann keine Umsatzsteuer von den Rechtsgebühren anfallen. Es wird daher im Bestreben der Vertragspartner liegen, beim Finanzamt zu erwirken, daß der Gebührenbescheid an den Bestandnehmer und nicht an den Bestandgeber gerichtet wird, und zwar insbesondere in den Fällen, in denen der Bestandnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Diese Möglichkeit ist aber dann versagt, wenn der Bestandgeber auf Grund der aus Vereinfachungsgründen geschaffenen Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Gebührengesetzes 1957 zur Selbstberechnung der Gebühren verpflichtet ist. Es könnte daher in zunehmendem Maße dazu kommen, daß die Unternehmer (Bestandgeber), um ihren Kunden Umsatzsteuer zu ersparen, die Bewilligung zur Selbstberechnung der Gebühren zurücklegen und jedes einzelne Rechtsgeschäft mit dem Ersuchen, den Bescheid dem Bestandnehmer zuzustellen, zur Anzeige bringen. Diese Vorgangsweise wäre weder aus der Sicht der Finanzverwaltung noch aus der Sicht der Unternehmer zweckdienlich. Durch die vorgesehene Regelung soll überdies für jene Fälle Abhilfe geschaffen werden, in welchen der Bestandnehmer von der Entrichtung der Gebühren persönlich befreit ist (zB der Bund) und daher vom

Finanzamt als Gebührenschuldner nicht herangezogen werden kann.

Mit Rücksicht darauf, daß seit Ergehen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 1975, Zl. B 318/74, in einer Vielzahl von Fällen die Bestandvertragsgebühren von den Abgabepflichtigen nicht in die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer einbezogen wurden und eine Aufrollung dieser Verfahren zu großen administrativen Schwierigkeiten führen würde, ist vorgesehen, daß die gegenständliche Ergänzung des Gesetzeswortlautes rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft treten soll.

**Zu Art. I Z 3 (§ 22 Abs. 7):**

Die vorgesehene Änderung ist durch die mit Wirkung ab 1. Jänner 1981 erfolgte Novellierung des § 125 der Bundesabgabenordnung erforderlich geworden (Anhebung der Umsatzgrenze von 3 Mio. S auf 3,5 Mio. S und Anhebung der Einheitswertgrenze von 700 000 S auf 900 000 S). Gleichzeitig wurde auch der Wortlaut in einer der ratio legis entsprechenden Weise gefaßt.

**Zu Art. I Z 4 (§ 23 Abs. 1):**

Nach den in der Verwaltungspraxis bisher gemachten Erfahrungen führt die Berücksichtigung der nach § 11 Abs. 12 und 14 und der nach § 16 geschuldeten Steuerbeträge bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages nach § 23 zu völlig ungerechtfertigten Steuervorteilen. Das gleiche gilt auch hinsichtlich jener Steuerbeträge, die auf Grund der Bestimmungen des § 12 Abs. 10 bis 12 bei Ände-

rung der Verhältnisse, die für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, geschuldet werden.

Um ungerechtfertigte Steuervorteile dieser Art hintanzuhalten, sieht der vorliegende Entwurf ausdrücklich vor, daß Steuerbeträge, die auf Grund der Bestimmungen des § 11 Abs. 12 und 14, des § 12 Abs. 10 bis 12 oder des § 16 geschuldet werden, auch von Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, in voller Höhe zu entrichten sind und bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages außer Ansatz bleiben.

## ABSCHNITT V

### Bewertungsgesetz

**Zu Art. I:**

Durch diese Bestimmungen wird für Wirtschaftsgüter, die der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, auch auf dem Gebiete der Vermögensbesteuerung eine Begünstigung geschaffen, die der Forschungsförderung zugute kommen soll. Die genannten Wirtschaftsgüter werden somit weder im Rahmen des Betriebsvermögens noch beim sonstigen Vermögen erfaßt.

#### Budgetäre Auswirkungen

Der durch diese Maßnahmen eintretende Abgabenausfall läßt sich mangels Unterlagen auch nicht annähernd schätzen.

## VORBLATT

### zu Abschnitt VI

#### **Problem:**

Wie die Erfahrung zeigt, kommt es vor, daß Unternehmer für von ihnen erbrachte Lieferungen und sonstige Leistungen mit Leistungsempfängern im Ausmaß der jeweiligen Umsatzsteuer geringere Gegenleistungen vereinbaren, wenn von der Ausstellung von Rechnungen abgesehen wird; die Initiative hiezu kann sowohl vom Unternehmer als auch vom Leistungsempfänger ausgehen. Eine solche Vorgangsweise läßt vermuten, daß die in Betracht kommenden Geschäftsfälle in den Büchern oder Aufzeichnungen der Unternehmer nicht erfaßt werden. Damit wird eine Verkürzung nicht nur der Umsatzsteuer, sondern auch anderer gewinn- oder umsatzabhängiger Abgaben, wie zB der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer oder der Alkoholabgabe, bewirkt. Eine weitere unerwünschte Folge eines solchen Verhaltens ist eine Wettbewerbsverzerrung zu Lasten steuerehrlicher, die Umsatzsteuer in Rechnung stellender Unternehmer.

#### **Lösung:**

Eine Lösung des aufgezeigten Problems erscheint durch die Normierung einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Belegerteilung anlässlich der Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen durch einen Unternehmer sowie durch die Normierung einer grundsätzlichen Verpflichtung, von den vorerwähnten Belegen Durchschriften herzustellen und im Unternehmen aufzubewahren, möglich.

#### **Alternative:**

Eine Alternativlösung, die unter Vermeidung im vorerwähnten Lösungsvorschlag nicht vorgesehener Verpflichtungen der Unternehmer oder der Leistungsempfänger dem angestrebten Ziel der Hintanhaltung von Abgabenverkürzungen und der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen nahekommen würde, bietet sich nicht an.

#### **Kosten:**

Der Gesetzentwurf ist hinsichtlich seiner Vollziehung durch die Abgabenbehörden des Bundes als kostenneutral zu bezeichnen. In jenen Wirtschaftszweigen, in denen bisher die Ausstellung von Belegen nicht bereits den Usancen entsprochen hat, ist jedoch ein gewisser, mit den Neuregelungen verbundener Verwaltungsaufwand nicht zu vermeiden, der sich allerdings in Grenzen halten dürfte.

## Erläuterungen zu Abschnitt VI

### Allgemeiner Teil

Wie die Erfahrung zeigt, kommt es vor, daß Unternehmer für die von ihnen im Rahmen ihres Unternehmens im Inland erbrachten Lieferungen und sonstigen Leistungen mit den Leistungsempfängern Gegenleistungen in einem um die Höhe der Umsatzsteuer verminderten Ausmaß vereinbaren, was in der erkennbaren Absicht geschieht, Umsatzsteuer zu verkürzen, wobei die Initiative hierzu sowohl vom Unternehmer als auch vom Leistungsempfänger ausgehen kann. Entsprechend der vorerwähnten Absicht werden die in Betracht kommenden Geschäftsfälle in den Büchern oder Aufzeichnungen des Unternehmers nicht festgehalten, was nicht nur eine Verkürzung der Umsatzsteuer, sondern auch anderer gewinn- oder umsatzabhängiger Abgaben, wie beispielsweise der Einkommen- oder Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer oder der Alkoholabgabe, zur Folge haben kann. Durch die Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen zu einem um die Umsatzsteuer verminderten Preis werden überdies die Wettbewerbsverhältnisse zu Lasten jener Unternehmer, die sich ein steuerunehrliches Verhalten der geschilderten Art nicht zu Schulden kommen lassen, verzerrt.

Gemäß § 11 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972 (UStG 1972) ist ein Unternehmer, der umsatzsteuerpflichtige Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt, berechtigt und, soweit er die Umsätze für einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen ausführt, auf Verlangen des anderen Unternehmers verpflichtet, Rechnungen auszustellen. Von dieser Berechtigung wird üblicherweise in vielen Branchen häufig Gebrauch gemacht; in anderen Wirtschaftszweigen bestehen derartige Usancen nicht. Über die Rechnungsausstellung hinsichtlich umsatzsteuerfreier Umsätze trifft das UStG 1972 keine Regelungen.

Durch die in Aussicht genommene Einfügung eines § 132 a in die Bundesabgabenordnung (BAO) als eine für alle in Betracht kommenden Abgaben maßgebliche Rechtsvorschrift soll die Verpflichtung des Unternehmers normiert werden, grundsätzlich im Zusammenhang mit allen von ihm im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt im Inland getätigten Lieferungen und sonstigen Leistungen, und zwar nach Maßgabe der näheren Ausführungen im Abs. 1 des neu zu schaffenden § 132 a BAO, Belege auszustellen und Durchschriften davon im Unternehmen aufzubewahren. Das Wort „Rechnungen“ wird in diesem Zusammenhang deshalb vermieden, weil diesem Begriff im Abgabenrecht nicht zuletzt im Hinblick auf die bereits erwähnte Bestimmung des § 11 UStG 1972 schon eine andere Bedeutung als den auf Grund des neu zu schaffenden § 132 a BAO zu erteilenden Belegen zukommt, die im übrigen einen von den vorerwähnten Rechnungen im Sinn des § 11 UStG

1972 abweichenden Mindestinhalt aufzuweisen hätten. Soweit schon bisher auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder freiwillig im Zusammenhang mit Lieferungen oder sonstigen Leistungen von einem Unternehmer Urkunden ausgefertigt wurden, die ihrem Inhalt nach den Beleganforderungen des in Aussicht genommenen § 132 a BAO entsprechen, würde dem Unternehmer durch die Normierung einer Belegerteilungspflicht keine zusätzliche Verpflichtung erwachsen und daher keine bzw. keine ins Gewicht fallende zusätzliche Verwaltungsarbeit entstehen. Ein gewisser Mehraufwand dieser Art wäre lediglich für jene Unternehmer unvermeidbar, bei denen bisher eine Rechnungs(Beleg)erteilung, abgesehen von den Fällen des § 11 UStG 1972, nicht den Gepflogenheiten entsprach, soweit nicht eine Belegerteilungspflicht auch weiterhin im Hinblick auf die in Aussicht genommene Regelung des Abs. 2 über eine diese Pflicht ausschließende Bagatellgrenze entfallen würde; nach Abwägen aller Vor- und Nachteile der in Aussicht genommenen Regelung über die Belegerteilungspflicht erscheint die beabsichtigte Ergänzung der BAO aber dennoch zweckmäßig und zumutbar. Eine abgabenrechtliche Regelung, die den Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung verpflichten würde, die erhaltenen Belege im Sinn des § 132 a BAO aufzubewahren, ist nicht vorgesehen; eine solche Verpflichtung käme auf Grund geltender Vorschriften nur dann in Betracht, wenn die Belege als zu den abgabenrechtlich relevanten Büchern oder Aufzeichnungen des Empfängers der Leistung gehörig anzusehen sind, was beispielsweise dann zutreffen könnte, wenn es sich bei dem Empfänger selbst um einen Unternehmer handelt.

Durch die Verpflichtung, Durchschriften (Zweitschriften) der ausgestellten Belege sowie an die Stelle solcher Durchschriften tretende Gutschriften aufzubewahren, würden sich neue Möglichkeiten für die Abgabenbehörden bieten, die materielle Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen des Unternehmers zu prüfen. Der geforderte Beleginhalt soll auf jene Punkte reduziert werden, die im Interesse einer solchen effizienten Prüfungsmöglichkeit erforderlich erscheinen.

Die Folgen der Verstöße gegen die neu zu normierenden Verpflichtungen würden sich insbesondere aus der in Aussicht genommenen Regelung des § 132 a Abs. 11 BAO ergeben; auf die diesbezüglichen Erläuterungen im besonderen Teil wird verwiesen. Ferner würde sich der Unternehmer bei vorsätzlicher Verletzung der im § 132 a BAO vorgesehenen Verpflichtungen einer Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. d Finanzstrafgesetz (FinStrG) schuldig machen, wenn er nicht den Tatbestand eines anderen Finanzvergehens erfüllt, was etwa bei Abgabenhinterziehung (§ 33 FinStrG) oder bei fahrlässiger Abgabenverkürzung (§ 34 FinStrG) der Fall wäre. Der Leistungsempfänger

könnte sich unter Umständen als Beteiligter (§ 11 FinStrG) an den entsprechenden Finanzvergehen schuldig machen.

Kompetenzrechtlich stützt sich der Entwurf auf den Tatbestand „Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“ des Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG.

Wie bereits ausgeführt, soll durch den neu zu schaffenden § 132 a BAO Abgabenverkürzungen entgegengewirkt werden; das Ausmaß des zu erwartenden Mehraufkommens läßt sich auch nicht annähernd abschätzen. Erhöhte Personal- und Sachaufwendungen sind durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung nicht zu erwarten.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I Z 1 (§ 129 Abs. 2 lit. a BAO):

Im § 129 Abs. 2 lit. a und b BAO werden Lieferungen auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich und Lieferungen gegen Barzahlung gegenübergestellt. Da gemäß § 11 UStG 1972 Rechnungen auch bei Lieferungen gegen Barzahlung unter gewissen Voraussetzungen auszustellen sind oder zumindest eine Berechtigung zu ihrer Ausstellung besteht, wäre es im Interesse der Vermeidung von Zweifeln zweckmäßig, im § 129 Abs. 2 lit. a BAO auf die Verwendung des Wortes „Rechnung“ zu verzichten, obwohl diesem Wort ein anderer Begriffsinhalt zukommt als dem im § 11 UStG 1972 verwendeten Rechnungsbegriff.

#### Zu Art. I Z 2 (neu zu schaffender § 132 a BAO):

##### Zu Abs. 1:

Zur Umschreibung des Normadressaten eignet sich im besonderen Maße der Unternehmerbegriff des Umsatzsteuerrechtes, da dieser in der Öffentlichkeit einen hohen Bekanntheitsgrad aufweist und — mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — in alle Einkunftsarten des Einkommensteuergesetzes hineinreicht.

Die Belegerteilungsverpflichtung soll aber den Unternehmer nicht schlechthin, sondern nur dann treffen, wenn er Lieferungen oder sonstige Leistungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts tätigt. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Belegerteilungsverpflichtung auf Lieferungen und sonstige Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UStG 1972 einzuschränken, mithin auf jene Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, wobei es durchaus sein kann, daß die Lieferungen oder sonstigen Leistungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt werden oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gelten.

Erfasst werden sollen die Abrechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen sowie alle für Lieferungen und sonstige Leistungen in barem Gelde getätigten Zahlungen, gleichgültig, ob dies etwa zum Zwecke der Anzahlung, der Bezahlung des Gesamtpreises, der Restzahlung oder der Ratenzahlung geschieht. Sollte der Unternehmer anstelle von barem Gelde Barschecks oder von ihm ausgegebene Gutscheine, Bons (zB Geschenkbons), Geschenkmünzen und dergleichen entgegennehmen, so wären diese Ersatzmittel dem Bargeld gleichzuhalten.

Der Beleg soll bei Bargeldzahlungen dem die Zahlung Leistenden und bei Abrechnungen über Lieferungen und sonstige Leistungen dem Leistungsempfänger oder einem an dessen Stelle die Gegenleistung erbringenden Dritten zukommen, sei es, daß der Beleg persönlich ausgefolgt oder (zB durch die Post, Boten) übersendet wird.

Im Falle einer umsatzsteuerrechtlichen Organshaft (§ 2 Abs. 2 Z 2 UStG 1972) handelt es sich bei der Organgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaft) um eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zivilrechtlich berechtigt ist, über die von ihr abgeschlossenen Handelsgeschäfte selbständig Rechnung zu legen. Diese Berechtigung soll durch die gegenständliche Regelung nicht eingeschränkt werden, weshalb im Falle des Vorliegens einer umsatzsteuerrechtlichen Organshaft die Belegerteilungsverpflichtung des Unternehmers für den Bereich der Organgesellschaft auch von dieser erfüllt werden könnte. Die umsatzsteuerrechtlichen Grundsätze, daß die von einer Organgesellschaft ausgeführten Umsätze als Umsätze des Organträgers zu gelten haben und die von einer Organgesellschaft getragenen Vorsteuern als solche des Organträgers, dem auch der Anspruch auf Vorsteuerabzug zusteht, zu behandeln sind, würden hiedurch unberührt bleiben.

Ähnlich verhält es sich im Falle einer umsatzsteuerrechtlichen Unternehmereinheit. Eine solche liegt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. zB die Erkenntnisse vom 14. November 1974, Zl. 50/73, und vom 27. November 1978, Zln. 2017/75, 2916—2919/78) vor, wenn zwei oder mehrere Gesellschaften (Gemeinschaften) die gleichen Gesellschafter (Mitglieder), die gleichen Beteiligungsverhältnisse und eine einheitliche Willensbildung aufweisen. Auch hier könnte die Belegerteilungsverpflichtung dadurch erfüllt werden, daß die zur Unternehmereinheit zusammengesetzten Personengesellschaften oder Personengemeinschaften jeweils für ihren Bereich Belege erteilen.

Sollte ein Unternehmer über eine von ihm ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung bis zu dem sich aus Abs. 9 ergebenden Endzeitpunkt bereits einen Beleg erteilt haben (zB eine Rechnung), so

bräuchte er über die für diese Lieferung oder sonstige Leistung empfangenen Bargeldzahlungen (zB Anzahlungen, Restzahlung, Ratenzahlungen) keine weiteren Belege (zB Quittungen) mehr ausstellen. Umgekehrt würde ein Unternehmer, der für eine von ihm ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung nur Bargeldzahlungen entgegengenommen und hierüber bis zu dem genannten Endzeitpunkt jeweils einen Beleg (zB eine Quittung) ausgestellt hat, über diese Lieferung oder sonstige Leistung keinen weiteren Beleg (zB keine Rechnung) mehr auszustellen brauchen.

#### Zu Abs. 2:

Die Belegerteilungsverpflichtung soll sich nicht auf Kleinbeträge erstrecken, um insbesondere in jenen Wirtschaftszweigen, in denen bisher die Ausstellung von Belegen nicht bereits den Usancen entspricht, den Verwaltungsmehraufwand und Verzögerungen im Wirtschaftsablauf möglichst gering halten zu können. Daher erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, sowohl für die Belegerteilungsverpflichtung nach Abs. 1 Z 1 als auch für jene nach Abs. 1 Z 2 eine Bagatellgrenze von 400 S vorzuschlagen.

Für die Belegerteilungsverpflichtung des Abs. 1 Z 1 soll für die Bagatellgrenze grundsätzlich der zivilrechtliche Preis des Gegenstandes der Lieferung oder sonstigen Leistung maßgebend sein, hingegen bei Dauerschuldverhältnissen das für einen vereinbarten Zeitraum zu leistende zivilrechtliche Entgelt. Beim Tausch, beim tauschähnlichen Umsatz und bei Hingabe an Zahlungs Statt wird der gemeine Wert der Gegenleistung als für die Betragsgrenze maßgebend vorgeschlagen.

Die vorgenannte Bagatellgrenze sollte aber nicht dadurch umgangen werden können, daß unter Mißachtung des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Leistung eine Teilung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen vorgenommen wird oder bei Dauerschuldverhältnissen abweichend von den für die Entrichtung des Entgeltes vereinbarten Zeiträumen in kürzeren Zeiträumen abgerechnet wird.

Der Begriff der „Gesamtsache“ entstammt der Vorschrift des § 302 ABGB, wonach ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, eine Gesamtsache ausmacht, die als ein Ganzes betrachtet wird (zB Warenlager, Herde, Speiseservice, Reisenecessaire, Schachspiel).

Unter einer Sacheinheit wären Sachen zu verstehen, die wirtschaftlich derart zusammengehören, daß sie zusammen ein wirtschaftliches Ganzes bilden, sodaß ein Stück ohne das andere nur eine mangelhafte oder überhaupt keine Gebrauchsmöglichkeit gewährt, bei der aber doch jedes Stück seine Selbständigkeit bewahrt (zB ein Paar Schuhe, ein Paar Handschuhe, ein Anzug).

Von einer zusammengesetzten Sache (zB Haus, Kraftfahrzeug) wird dann zu sprechen sein, wenn sie aus unselbständigen (zB in einem Haus verlegten Steigleitungen) oder selbständigen (zB Reifen eines Kraftfahrzeuges) Bestandteilen besteht.

Gleichartige Sachen, die im Geschäftsverkehr nur nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt werden, werden auch „Mengensachen“ genannt (zB 500 kg Roggenmehl, 100 l einer bestimmten Flüssigkeit, 20 Bouteillen einer bestimmten Sorte Weißwein); zur Vermeidung von Schwierigkeiten bei der manipulativen Abwicklung in der Wirtschaft wird, ohne daß hiedurch die umsatzsteuerrechtliche Behandlung berührt wird, die gegenständliche Sonderbehandlung für Mengensachen vorgeschlagen.

Bei der Belegerteilungsverpflichtung nach Abs. 1 Z 2 soll der Betrag der Bargeldzahlung für die Bagatellgrenze maßgebend sein. Zur Vermeidung von Umgehungen dieser Betragsgrenze sollte die Entgegennahme eines Betrages keinesfalls als Entgegennahme von Teilbeträgen behandelt werden dürfen.

In Belegen ausgewiesene Beträge, die auf eine fremde Währung lauten, wären unter sinngemäßer Anwendung des § 4 Abs. 8 UStG 1972 auf Schilling nach dem Kurs umzurechnen, den der Bundesminister für Finanzen als Durchschnittskurs für den Monat festsetzt, in dem jeweils der Beleg ausgestellt wird. Die Durchschnittskurse werden vom Bundesminister für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Werden die Beträge durch Bankabrechnungen belegt, so wäre der Unternehmer berechtigt, die Umrechnung jeweils nach dem Kurs am Tage der Belegausstellung vorzunehmen.

#### Zu Abs. 3:

Im Abs. 3 sind Ausnahmeregelungen von der im Abs. 1 normierten Verpflichtung zur Belegerteilung vorgesehen.

In der Z 1 ist der Wegfall der Belegerteilungsverpflichtung für den die Leistung erbringenden Unternehmer vorgesehen, wenn diesem vom Leistungsempfänger eine Gutschrift erteilt wird. Da im Geschäftsverkehr nicht immer der leistende Unternehmer die Abrechnung vornimmt, sondern es in einzelnen Branchen üblich ist, daß der Leistungsempfänger dem Leistungserbringer gegenüber dessen Leistung abrechnet, müßte auf diesen Umstand Bedacht genommen werden.

In der Z 2 sind einige sachliche Ausnahmen vorgesehen. Hierbei handelt es sich durchwegs um Umsätze, die nach dem UStG 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind. Darüber hinaus unterliegen einige der dort genannten Umsätze bereits auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zB nach dem Wertpapier-Emissionsgesetz, Stempelmarkengesetz) einer strengen Überprüfungsmöglichkeit. Zum Teil handelt es sich auch um Umsätze, die nur



über Kreditunternehmungen abgewickelt werden, wie zB der Zahlungs- und Überweisungsverkehr und die Einlagen auf Sparbücher.

In der Z 3 sind auf bestimmte Unternehmungen abgestellte Ausnahmen enthalten. Bei diesen Unternehmungen handelt es sich ausnahmslos um solche, die bereits einer staatlichen Aufsicht (zB nach dem Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz) unterliegen.

#### Zu Abs. 4:

Steht einem Leistungsempfänger für die vom Unternehmer empfangene Lieferung oder sonstige Leistung auf Grund einer gesetzlichen Pflichtversicherung (zB nach ASVG) oder einer vertraglichen Versicherung (zB Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutzversicherung) gegenüber dem Versicherungsträger (Versicherungsunternehmen) ein Anspruch auf gänzliche oder teilweise Sach- oder Geldleistungen zu, so kann es dazu kommen, daß der Unternehmer den vom Versicherungsträger (Versicherungsunternehmen) zu tragenden Teil der Gegenleistung direkt mit diesem und nur den verbleibenden Rest der Gegenleistung mit dem Leistungsempfänger selbst abrechnet. In einem solchen Fall soll es möglich sein, daß der Unternehmer, obgleich eine einheitliche Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt, darüber mehreren Personen jeweils einen auf ihren Anteil an der Gegenleistung eingeschränkten Beleg erteilen kann.

#### Zu Abs. 5:

Der Abs. 5 enthält eine Umschreibung der Begriffe „Beleg“ und „Gutschrift“. Eine eigenständige Definition dieser beiden Begriffe erscheint unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Bestimmung des § 132 a BAO notwendig.

Der zweite Satz des Abs. 5 regelt jenen Fall, in dem ein Unternehmer jemandem ein schriftliches Anbot stellt. Ein solches Anbot soll — sofern es den im Abs. 6 normierten Mindestanforderungen entspricht — zum Beleg werden. Unmaßgeblich soll sein, in welcher Form die Annahme erfolgt (zB durch ausdrückliche schriftliche oder mündliche Erklärung, schlüssige Handlung).

#### Zu Abs. 6:

Im Abs. 6 werden die Mindestanforderungen für Belege (Gutschriften) vorgeschlagen.

Jeder Beleg soll danach den Unternehmer oder denjenigen, der gemäß Abs. 1 zweiter Satz anstelle des Unternehmers den Beleg erteilt hat, eindeutig bezeichnen. Jeder Beleg soll den Tag, an dem er ausgestellt wurde (bzw. im Falle des Abs. 5 zweiter Satz den Tag der Anboterstellung), enthalten.

Belege in Erfüllung der Verpflichtung des Abs. 1 Z 1 (zB Rechnungen) haben weiters eine Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder der Art und des Umfangs der sonstigen Leistung zu ent-

halten, wobei abweichend von § 11 UStG 1972 nicht die handelsübliche Bezeichnung gefordert wird; Gattungsbegriffe werden daher ausreichend sein. Hiedurch soll der mit der Belegausstellung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten werden. Weiters haben diese Belege den zivilrechtlichen Preis der Leistung zu enthalten. Die in Z 4 vorgeschlagene Formulierung, wonach der Beleg den zivilrechtlichen Preis zu enthalten hätte, es jedoch genügen würde, daß dieser auf Grund von Belegangaben rechnerisch ermittelbar ist, berücksichtigt die umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsausstellungsbestimmungen, die eine getrennte Ausweisung von Entgelt und Umsatzsteuer vorsehen. Beim Tausch, beim tauschähnlichen Umsatz und bei Hingabe an Zahlungs Statt soll die Anführung der Gegenleistung genügen.

In Erfüllung der Verpflichtung des Abs. 1 Z 2 erteilte Belege sollen jedenfalls neben der eindeutigen Bezeichnung des Belegausstellers und des Belegausstellungsdatums den Betrag der Bargeldzahlung enthalten.

#### Zu Abs. 7:

Im Abs. 7 werden in Anlehnung an § 11 Abs. 4 UStG 1972 und § 11 Abs. 2 dritter Satz leg. cit. Möglichkeiten einer vereinfachten Darstellung des Beleginhaltes vorgeschlagen.

Insbesondere hätten die im Abs. 6 Z 3 und 4 geforderten Angaben nicht unbedingt auf dem Beleg aufzuscheinen, sondern könnten auch in anderen beim Unternehmer oder beim Leistungsempfänger — vorausgesetzt, daß es sich bei diesem ebenfalls um einen Unternehmer handelt — vorhandenen Unterlagen (zB Lieferschein, Kostenvoranschlag, Anbotsschreiben) enthalten sein, wenn sich im Beleg oder in der Gutschrift ein entsprechender Hinweis auf diese Unterlagen findet.

#### Zu Abs. 8:

In Anlehnung an § 131 BAO wird im Abs. 8 eine Regelung der Ausstellung der Belege (Gutschriften) in fremden Sprachen und der allfälligen Übersetzung bei Verwendung einer anderen Sprache als einer im Abgabenverfahren zugelassenen Amtssprache vorgeschlagen.

#### Zu Abs. 9:

Die vorgeschlagene Bestimmung enthält die Fristen für die Belegerteilung.

Wäre der Beleg über eine empfangene Bargeldzahlung zu erteilen, so soll der Unternehmer verpflichtet sein, den Beleg Zug um Zug gegen Hingabe des Bargeldbetrages und/oder allfälliger Barschecks, Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen u. dgl. auszufolgen.

In allen übrigen Fällen der Belegerteilungsverpflichtung könnte eine sechsmonatige Frist — berechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in

dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde — zur Erfüllung dieser Verpflichtung ausreichend sein, zumal die Erteilung eines vorläufigen Beleges vorgesehen ist, falls der zivilrechtliche Preis bis dahin noch nicht feststehen sollte. Eine Ausnahme wäre nur für Leistungen auf Grund eines Dauerschuldverhältnisses vorzusehen, wobei es genügen würde, daß solche Leistungen einmal im Jahr abgerechnet werden; in diesen Fällen wäre immer an das Ende des letzten Abrechnungszeitraumes anzuschließen.

#### Zu Abs. 10:

In Anlehnung an § 11 Abs. 2 UStG 1972 soll der Unternehmer verpflichtet werden, von jedem Beleg eine Durchschrift (Zweitschrift) anzufertigen. Die Aufbewahrungsfrist dieser Durchschriften, der an anderen Stelle tretenden Gutschriften sowie jener Unterlagen, auf die die Belege (die Gutschriften) bezüglich fehlender Belegerfordernisse hinweisen, soll nach dem Vorbild der Bestimmung des § 132 Abs. 1 BAO geregelt werden.

§ 132 Abs. 2 BAO gestattet, der Verpflichtung zur Belegaufbewahrung durch Speicherung auf Datenträgern nachzukommen. Durch die vorgeschlagene Bestimmung des zweiten Satzes des Abs. 10 soll vermieden werden, daß trotz bestehender Möglichkeiten der Erfassung und Speicherung von Belegmaterial in Nutzung fortgeschrittener Datenverarbeitungsorganisationen auf maschinell verarbeitbaren Datenträgern eine physisch zu erstellende Durchschrift aufbewahrt werden muß. In der Praxis könnte diese Form der Zweitschrift ua. dort in Anspruch genommen werden, wo elektronische Kassenterminals entweder im on-line- oder im off-line-Betrieb, jedoch ohne Anfertigung eines „Rechenstreifens“, die Erfassung der Geschäftsfälle übernehmen. Auch die Zwischenspeicherung auf maschinell verarbeitbaren Datenträgern (wie zB Magnetbändern, Magnetbandkassetten, Magnetplatten, Disketten) würde den Anforderungen entsprechen.

Der zweite Unterabsatz erscheint nötig, um die für die zu den Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen auch für Durchschriften (Zweitschriften) im obigen Sinne anwendbar zu machen. Daher wären zB nach § 131 Abs. 1 Z 5 BAO die Belegdurchschriften sowie die an die Stelle solcher Durchschriften tretenden Gutschriften derart geordnet aufzubewahren, daß die Überprüfung der mit ihnen im Zusammenhang stehenden Eintragungen in Büchern und Aufzeichnungen des Unternehmers jederzeit möglich ist. Die vorgenannte Anknüpfung würde weiters die Anwendbarkeit der Abs. 2 und 3 des § 132 BAO ermöglichen, wonach unter bestimmten Voraussetzungen insbesondere die Mikroverfilmung der Durchschriften (unter Verzicht auf ihre körperliche Aufbewahrung) zulässig wäre. Nicht zuletzt soll durch den zweiten

Unterabsatz klargestellt werden, daß eine Verletzung der im § 132 a BAO normierten Verpflichtungen gegebenenfalls als Verletzung einer abgabenrechtlichen Pflicht zur Ausstellung und Aufbewahrung von Belegen und damit als Finanzordnungswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 1 lit. d FinStrG zu beurteilen wäre.

Nach dem letzten Unterabsatz könnte die Pflicht, Durchschriften (Zweitschriften) anzufertigen und aufzubewahren, entfallen, wenn zB Theaterkarten, Eintrittskarten für Veranstaltungen oder Ausstellungen, Eisenbahnfahrtscheine und ähnliche Berechtigungsausweise fortlaufend numeriert sind und die vollständige Erfassung der aufgelegten Berechtigungsausweise gewährleistet ist.

#### Zu Abs. 11:

Ausgehend von der rechtspolitischen Zielsetzung einer Belegerteilungspflicht, Abgabenverkürzungen hintanzuhalten, erscheint es angebracht, für den Fall der Nichtbeachtung der Verpflichtungen des § 132 a BAO entsprechende Sanktionen vorzusehen.

Jeder Verstoß gegen diese Verpflichtungen soll einen begründeten Anlaß darstellen, die sachliche Richtigkeit bestimmter Bücher und Aufzeichnungen des zur Belegerteilung Verpflichteten in Zweifel zu ziehen. Das würde bedeuten, daß im Fall der Verletzung einer solchen Verpflichtung derartige Bücher und Aufzeichnungen nicht mehr die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich hätten, was auf Grund des § 163 BAO zu einer Umkehrung der Beweislast und im Hinblick auf § 184 Abs. 3 BAO zu einer Schätzungsbefugnis führen würde.

#### Zu Art. II:

Der grundsätzliche Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 132 a BAO soll sich aus Art. II Z 2 des vorliegenden Entwurfes ergeben. Die Sonderregelung des Art. II Z 1 wird vorgeschlagen, um bei der Abrechnung von Lieferungen und sonstigen Leistungen, die auf Grund eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden, nicht eine eigene auf den Zeitpunkt des Ablaufes des 31. Dezember 1981 bezogene Abrechnung erforderlich zu machen.

## ABSCHNITT VII

Auf Grund der gegenständlichen Regelung sollen bei den in Rede stehenden Personenvereinigungen die einheitlichen und gesonderten Feststellungen gemäß §§ 186 und 188 der Bundesabgabenordnung entfallen. Das Vermögen und die Einkünfte aus Gewerbebetrieb dieser Personenvereinigung sollen unmittelbar — anteilig — den Beteiligten dieser Personenvereinigungen zugerechnet werden;

gewerbsteuerlich — ausgenommen die Lohnsummensteuer — sollen diese Personenvereinigungen wie Betriebsstätten ihrer Mitglieder behandelt werden. In bezug auf andere Abgabepflichten dieser Personenvereinigungen kommt es zu keiner Änderung gegenüber bisher.

Mit dieser Neuregelung soll einem schon seit längerer Zeit geäußerten Wunsch der österreichischen Bauwirtschaft entsprochen und überdies auch für die Finanzverwaltung eine Verwaltungsvereinfachung erreicht werden.

#### ABSCHNITT VIII

Der aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leistende Beitrag zu den Aufwendungen für das Karenzurlaubsgeld soll von 25 vH auf 50 vH

erhöht werden, um die Gebarung aus der Arbeitslosenversicherung zu entlasten, deren Mittel verstärkt für Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung eingesetzt werden. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird damit im ersten Jahr mit rd. 568 Mio. S. belastet; in den Folgejahren ändert sich dieser Betrag entsprechend dem Aufwand an dem dynamisierten Karenzurlaubsgeld.

#### ABSCHNITT IX

Im Hinblick auf die Änderung des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 351/1981, ab 1. August 1981, wodurch ein Auslagenersatz für Mitglieder der Volksanwaltschaft vorgesehen wurde, ist Art. XII leg. cit. mit Wirkung 1. August 1981 außer Kraft zu setzen.

## ABSCHNITT I

## Einkommensteuer

## § 3 Z 14 a:

„14 a. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Inländische Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind auch inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern. Begünstigte ausländische Bauvorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestaltung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland.

Steuerfrei sind weiters Einkünfte, die Fachkräfte der Entwicklungshilfe (Entwicklungshelfer oder Experten) als Arbeitnehmer von Entwicklungshilfeorganisationen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Entwicklungshilfegesetzes, BGBl. Nr. 474/1974, für ihre Tätigkeit in Entwicklungsländern im Rahmen von Vorhaben beziehen, die dem Entwicklungshilfeprogramm (§ 8 des Entwicklungshilfegesetzes) entsprechen.

Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.“

## § 3 Z 38:

„38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, ausgenommen die Entschädigung in der Höhe des Verdienstentganges im Sinne des § 34 b Abs. 3 der Zivildienstgesetzes in der Fassung der Zivildienstgesetz-Novelle 1980, BGBl. Nr. 496.“

## § 5:

„§ 5. Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Gewinner-

## § 3 Z 14 a:

14 a. Einkünfte, die Arbeitnehmer inländischer Betriebe für eine im Ausland ausgeübte Tätigkeit von ihren Arbeitgebern beziehen, wenn die Auslandstätigkeit mit einem begünstigten ausländischen Vorhaben des Arbeitgebers im Zusammenhang steht und ihre Dauer jeweils ununterbrochen über den Zeitraum von einem Monat hinausgeht. Inländische Betriebe im Sinne dieser Bestimmung sind auch inländische Betriebsstätten von im Ausland ansässigen Arbeitgebern. Begünstigte ausländische Vorhaben im Sinne dieser Bestimmung sind die Bauausführung, Montage, Montageüberwachung, Inbetriebnahme, Instandsetzung und Wartung von Anlagen, die Personalgestaltung anlässlich der Errichtung von Anlagen durch andere Unternehmungen sowie die Planung, Beratung und Schulung, soweit sich alle diese Tätigkeiten auf die Errichtung von Anlagen im Ausland beziehen, weiters das Aufsuchen und die Gewinnung von Bodenschätzen im Ausland. Die von der Steuer befreiten Einkünfte sind bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen des Arbeitnehmers zu berücksichtigen. Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen.

## § 3 Z 38:

38. Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974.

## § 5:

§ 5. Bei Gewerbetreibenden, deren Firma im Handelsregister eingetragen ist, ist unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über die Gewinner-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

mittlung für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 erster Satz), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden. Beteiligt sich ein stiller Gesellschafter im Sinne des § 335 des Handelsgesetzbuches, der als Mitunternehmer anzusehen ist, an dem Betrieb eines Gewerbetreibenden, dessen Firma im Handelsregister eingetragen ist, so gelten die Bestimmungen des ersten und zweiten Satzes sinngemäß.“

### 7. § 8 Abs. 3:

„(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 40 vH, bei Kraftfahrzeugen mit 20 vH, der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.“

### 8. § 9 Abs. 4 letzter Satz:

„Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen.“

### 9. § 12 Abs. 4:

„(4) Eine Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) gemäß Abs. 1 bis 3 ist nur auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, die für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafft oder hergestellt werden. Eine Übertragung auf Wertpapiere ist nicht zulässig. Eine Übertragung auf Beteiligungen ist nur zulässig, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei einer Gewinnermittlung gemäß § 5 zulässig.“

### 14. § 18 Abs. 1 Z 2:

„2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Versicherungsprä-

## Derzeit geltender Gesetzestext

mittlung für den Schluß des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 erster Satz), das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. § 4 Abs. 1 letzter Satz ist jedoch nicht anzuwenden.

### § 8 Abs. 3:

(3) Die vorzeitige Abschreibung ist mit 50 vH, bei Kraftfahrzeugen mit 25 vH der Anschaffungs- oder Herstellungskosten begrenzt. Sie kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie den Betrag der gemäß § 9 Abs. 2 und 3 aufzulösenden Investitionsrücklage(n) (steuerfreien Beträge) übersteigt.

### § 9 Abs. 4 letzter Satz:

Wertänderungen der nach dieser Bestimmung angeschafften Wertpapiere sind steuerlich nicht zu berücksichtigen; eine Übertragung stiller Rücklagen (§ 12) auf solche Wertpapiere ist nicht zulässig.

### § 12 Abs. 4:

(4) Eine Übertragung von Rücklagen (steuerfreien Beträgen) gemäß Abs. 1 bis 3 ist nur auf solche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig, die für eine im Inland gelegene Betriebsstätte im Sinne des § 8 Abs. 1 angeschafft oder hergestellt werden. Eine Übertragung auf Beteiligungen ist nur zulässig, wenn das Unternehmen, an dem die Beteiligung erworben werden soll, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. Eine Übertragung auf Grund und Boden ist nur bei einer Gewinnermittlung gemäß § 5 zulässig.

### § 18 Abs. 1 Z 2:

2. Beiträge und Versicherungsprämien zu einer freiwilligen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung, zu einer Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) und zu freiwilligen Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, soweit diese Beiträge und Versicherungsprämien weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zwanzig aufeinanderfolgende Jahre als Sonderausgabe in Anspruch nehmen. Versicherungsprä-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

mien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleistung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren liegt. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Jahre, bei Steuerpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von 15 Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen. Eine Nachversteuerung hat auch zu erfolgen, wenn innerhalb von acht Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder Verpfändung das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.“

## 15. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a:

„3. a) mindestens fünfzehnjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen oder an Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie an Gebietskörperschaften geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der fünfzehnjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat oder nicht. Eine Nachversteuerung dieser Beträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünfzehn Jahren seit Ver-

## Derzeit geltender Gesetzestext

mien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleistung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist. Bei Versicherungsverträgen auf den Erlebensfall ist für die Abzugsfähigkeit außerdem erforderlich, daß zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der Versicherungssumme im Erlebensfall ein Zeitraum von mindestens fünfzehn Jahren liegt. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf zehn Jahre, bei Steuerpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46., nicht aber das 50. Lebensjahr vollendet haben, auf den Zeitraum bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Eine Nachversteuerung der Versicherungsprämien hat zu erfolgen, wenn die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag innerhalb von fünfzehn Jahren seit Vertragsabschluß ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft werden. Dieser Zeitraum verkürzt sich bei Steuerpflichtigen, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 46. Lebensjahr vollendet haben, entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen. Eine Nachversteuerung hat auch zu erfolgen, wenn innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluß eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt. Der Steuerpflichtige, im Falle des Rückkaufes, der Vorauszahlung oder Verpfändung das Versicherungsunternehmen, hat die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Finanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden oder die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder der Steuerpflichtige nachweist, daß die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind.

## § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a:

3. a) mindestens fünfjährig gebundene Beträge, die vom Wohnungswerber zur Schaffung von Wohnraum an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen oder an Vereinigungen, deren statutenmäßige Aufgabe die Schaffung von Wohnungseigentum ist, sowie an Gebietskörperschaften geleistet werden, wobei es gleichgültig ist, ob der Wohnraum dem Wohnungswerber in Nutzung (Bestand) gegeben oder ob ihm eine Kaufanwartschaft eingeräumt wird. Ebenso ist es nicht maßgeblich, ob der Wohnungswerber bis zum Ablauf der fünfjährigen Bindungszeit im Falle seines Rücktrittes einen Anspruch auf volle Erstattung des Betrages hat oder nicht. Eine Nachversteuerung dieser Beträge hat insoweit zu erfolgen, als vor Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

tragsabschluß die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil rückgezahlt und nicht im Sinne dieser Ziffer verwendet werden. Die im ersten Satz genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim) übertragen wird oder wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird,“

16. § 18 Abs. 1 Z 3 lit. d erster Satz:

„d) Aufwendungen für den Einbau von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Windenergieanlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine, in Wohnraum sowie bei bereits fertiggestelltem Wohnraum Aufwendungen, die eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Erhöhung des Wärmeschutzes bewirken, Aufwendungen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentralheizungs- oder Warmwasseranlagen, weiters Aufwendungen für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird.“

17. § 18 Abs. 1 Z 7: neu

18. § 20 Abs. 1 Z 4 letzte Satzteile: neu

19. § 20 a Abs. 3 ersten beiden Sätze:

„(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben, ausgenommen die Kosten für die Wartung und Reparatur durch dazu befugte Unternehmer, in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen.“

20. § 20 a Abs. 8 letzter Satz: neu

## Derzeit geltender Gesetzestext

die geleisteten Beträge ganz oder zum Teil rückgezahlt und nicht im Sinne dieser Ziffer verwendet werden. Die im ersten Satz genannten Vereinigungen und Gebietskörperschaften sind verpflichtet, die angeführten Tatsachen, die zu einer Nachversteuerung führen, dem Wohnsitzfinanzamt des Wohnungswerbers innerhalb eines Monats ohne amtliche Aufforderung mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn die Wohnung dem Wohnungswerber ins Eigentum (Eigentumswohnung, Eigenheim) übertragen wird oder wenn der Vertrag durch den Tod des Wohnungswerbers aufgelöst wird,

§ 18 Abs. 1 Z 3 lit. d erster Satz:

d) <sup>5)</sup> Aufwendungen für den Einbau von Wärmepumpen, die ausschließlich der Temperaturerhöhung der Nutzungsenergie dienen, Solaranlagen, Anlagen zur Wärmerückgewinnung, Anlagen zur gemeinsamen Erzeugung von elektrischer Energie und Wärme bis zu einer Leistung von 1 MW (Gesamtenergieanlagen) und Anlagen zur ausschließlichen energetischen Nutzung der Biomasse, ausgenommen offene Kamine, in Wohnraum sowie bei bereits fertiggestelltem Wohnraum Anwendungen, die eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Erhöhung des Wärmeschutzes bewirken, Aufwendungen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentralheizungs- oder Warmwasseranlagen, weiters Aufwendungen für die Umstellung auf Fernwärmeversorgung, sofern die Fernwärme überwiegend durch Heizkraftwerke oder Abwärme erzeugt wird.

.....

.....

§ 20 a Abs. 3 ersten beiden Sätze:

(3) Die übrigen mit Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Krafträdern in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben sind bei Kraftfahrzeugen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge nicht übersteigen, in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Kraftfahrzeuges die in Abs. 1 angeführten Höchstbeträge, so sind die nachgewiesenen Betriebsausgaben in dem Verhältnis zu kürzen, in dem die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die Höchstbeträge übersteigen.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

## 21. § 22 Abs. 1 Z 2:

„2. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind stets die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die von einer Kapitalgesellschaft an wesentlich Beteiligte für ihre sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 3) aufweisende Beschäftigung gewährt werden. Eine Person ist dann wesentlich beteiligt, wenn ihr Anteil am Grund- oder Stammkapital der Gesellschaft in einem Zeitpunkt des Veranlagungszeitraumes mehr als 25 vH beträgt. Die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit sind auch die Gehälter und sonstigen Vergütungen jeder Art, die für eine ehemalige Tätigkeit einer Person gewährt werden, die in einem Zeitraum von zehn Jahren vor Beendigung ihrer Tätigkeit durch mehr als die Hälfte des Zeitraumes ihrer Tätigkeit wesentlich beteiligt war.“

## 22. § 23 a: neu

## 23. § 25 Abs. 1 Z 1:

1. Alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis. Als Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis gelten Bezüge und Vorteile von Personen, die an Kapitalgesellschaften nicht wesentlich im Sinne des § 22 Abs. 1 Z 2 beteiligt sind, auch dann, wenn bei einer sonst alle Merkmale eines Dienstverhältnisses (§ 47 Abs. 3) aufweisenden Beschäftigung die Verpflichtung, den Weisungen eines anderen zu folgen, auf Grund gesellschaftsvertraglicher Sonderbestimmung fehlt,

## 24. § 33 Abs. 1:

(1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten	50 000 S	21 vH
für die weiteren	50 000 S	27 vH
für die weiteren	50 000 S	33 vH
für die weiteren	50 000 S	39 vH
für die weiteren	50 000 S	45 vH
für die weiteren	50 000 S	51 vH
für die weiteren	200 000 S	55 vH
für die weiteren	500 000 S	58 vH
für die weiteren	500 000 S	60 vH
für alle weiteren Beträge		62 vH

## Derzeit geltender Gesetzestext

## § 22 Abs. 1 Z 2:

2. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, zum Beispiel Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied,

.....

## § 25 Abs. 1 Z 1:

1. Alle Bezüge und Vorteile aus einem bestehenden oder früheren Dienstverhältnis,

## § 33 Abs. 1:

(1) Die Einkommensteuer von dem zu versteuernden Einkommen beträgt jährlich

für die ersten	50 000 S	23 vH
für die weiteren	50 000 S	28 vH
für die weiteren	50 000 S	33 vH
für die weiteren	50 000 S	38 vH
für die weiteren	40 000 S	43 vH
für die weiteren	40 000 S	48 vH
für die weiteren	40 000 S	52 vH
für die weiteren	180 000 S	55 vH
für die weiteren	500 000 S	58 vH
für die weiteren	500 000 S	60 vH
für alle weiteren Beträge		62 vH



## Wortlaut des Gesetzentwurfes

### 25. § 33 Abs. 3:

„(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5 100 S jährlich.“

### 26. § 33 Abs. 4 letzten beiden Sätze: neu

### 27. § 33 Abs. 5:

„(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S zu. Ab der Veranlagung 1983 beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich.“

### 28. § 33 Abs. 6 letzter Satz: neu

### 29. § 37 Abs. 1 letzter Satz: neu

### 30. § 39 Abs. 3 und § 41 Abs. 5 entfällt

### 31. § 57 Abs. 1:

„(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der allgemeine Steuerabsetzbetrag 5 100 S jährlich.“

### 32. § 57 Abs. 2 letzten beiden Unterabsätze: neu

### 33. § 57 Abs. 3:

„(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 500 S jährlich zu. Für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden, beträgt der Arbeitnehmerabsetzbetrag 4 000 S jährlich.“

### 34. § 57 Abs. 4 zweiter Satz: neu

### 35. § 58 Abs. 1 erster Satz:

(1) Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bzw. der Alleinerhalter Unterhalts- oder Versorgungsleistungen bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen.

## Derzeit geltender Gesetzestext

### § 33 Abs. 3:

(3) Dem Steuerpflichtigen steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu.

.....

### § 33 Abs. 5:

(5) Bezieht der Steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Wege des Steuerabzuges vom Arbeitslohn zu erfassen sind, so steht ihm ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 000 S jährlich zu.

.....

.....

.....

### § 57 Abs. 1:

(1) Dem Arbeitnehmer steht ein allgemeiner Steuerabsetzbetrag in Höhe von 4 800 S jährlich zu.

.....

### § 57 Abs. 3:

(3) Dem Arbeitnehmer steht ein Arbeitnehmerabsetzbetrag in Höhe von 3 000 S jährlich zu.

.....

### § 58 Abs. 1 erster Satz:

(1) Wurde auf der Lohnsteuerkarte eines Arbeitnehmers kein Alleinverdienerabsetzbetrag eingetragen oder wurde dieser gestrichen, weil die andere Person Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 bezog, liegen aber die Voraussetzungen des § 57 Abs. 2 vor, so ist auf Antrag auf der Lohnsteuerkarte der Alleinverdienerabsetzbetrag zu bescheinigen.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

## 35 a. § 62 Abs. 4 Z. 2:

„2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 6 und 7,

## 36. § 67 Abs. 1 vorletzter Satz:

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 150 S nicht übersteigt.

## 38. § 72 Abs. 1 letzter Unterabsatz: neu

## 39. § 72 Abs. 2 Z 1:

„1. vom Arbeitgeber bis 30. September des Kalenderjahres der zeitgerechten Antragstellung, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,“

## 40. § 72 Abs. 3 letzter Satz:

Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) für jene Arbeitnehmer zu übergeben, die keine oder eine Erste (Zweite usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben.“

## 41. § 106 Abs. 2 Z 4:

„4. In allen übrigen Fällen sowie bei Zusammentreffen von Körperbehinderungen verschiedener Art das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.“

## 43. § 108 Abs. 1 und 2:

„(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 87 vH

## Derzeit geltender Gesetzestext

## § 62 Abs. 4 Z 2:

2. wenn die Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 1 bis 3 den Jahrespauschbetrag gemäß § 18 Abs. 3 übersteigen, der übersteigende Betrag bzw. Sonderausgaben im Sinne des § 18 Abs. 1 Z 6,

## § 67 Abs. 1 vorletzter Satz:

Die Lohnsteuer von sonstigen Bezügen wird nicht erhoben, wenn sie jährlich den Betrag von 130 S nicht übersteigt.

## § 72 Abs. 2 Z 1:

1. vom Arbeitgeber, wenn der Arbeitnehmer nur von ein und demselben Arbeitgeber während des ganzen Kalenderjahres Arbeitslohn erhalten hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 5 gegeben waren; der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Jahresausgleich auch für Arbeitnehmer durchzuführen, die infolge Präsenzdienstleistung, Krankheit oder Karenzurlaub für bestimmte Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres keinen Arbeitslohn erhalten haben,

## § 72 Abs. 3 letzter Satz:

Zur Durchführung des Jahresausgleiches haben die Arbeitgeber dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt ohne Aufforderung bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel (§ 84) für jene Arbeitnehmer zu übergeben, die keine oder eine Zweite (Dritte usw.) Lohnsteuerkarte vorgelegt haben. <sup>3)</sup>

## § 106 Abs. 2 Z 4:

4. in allen übrigen Fällen das Gesundheitsamt, im Bereich der Stadt Wien der Amtsarzt des jeweiligen Bezirkspolizeikommissariates.

## § 108 Abs. 1 und 2:

(1) Leistet ein unbeschränkt Steuerpflichtiger (§ 1 Abs. 1) Beiträge an eine Bausparkasse, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland hat, so wird ihm auf Antrag Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet. Die Erstattung erfolgt mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen geleisteten Zah-

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu.

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 8 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten und für jedes Kind im Sinne des § 119 um je 8 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung (Abs. 3) eines anderen Steuerpflichtigen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.

Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages dürfen die in der Abgabenerklärung für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage berücksichtigten Personen abweichend von den Bestimmungen des zweiten und dritten Satzes nach erfolgter Vertragsauflösung insoweit eine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen, als eine Einkommen(Lohn)steuererstattung nicht im Rahmen des aufgelösten Vertrages für sie in Anspruch genommen wurde. Die im Jahr der Auflösung des Vertrages geltend gemachte Einkommen(Lohn)steuererstattung ist dabei gleichmäßig auf den Steuerpflichtigen und die mitberücksichtigten Personen aufzuteilen. Im Kalenderjahr der Auflösung des Vertrages steht die Erstattung vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß nur für so viele Zwölftel der Bemessungsgrundlage zu, als volle Kalendermonate bis zur Rückzahlung des Guthabens oder von Teilen desselben vergangen sind, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. Juni 1981 gestellt wurde.“

## Derzeit geltender Gesetzestext

lung 90 vH zu betragen hat. Die Erstattung steht dem Steuerpflichtigen nur für jeweils einen Bausparvertrag zu. 2)

(2) Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) darf dem Steuerpflichtigen nur bis zu einer Bemessungsgrundlage im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz von 7 000 S jährlich erstattet werden. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich für den unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten um 7 000 S jährlich und für jedes Kind im Sinne des § 119 um jene 3 000 S jährlich, sofern diesen Personen nicht im selben Kalenderjahr auf Grund einer eigenen Abgabenerklärung (Abs. 3 erster Satz) Erstattungsbeträge zustehen oder sofern diese Personen nicht im selben Kalenderjahr in der Abgabenerklärung (Abs. 3) eines anderen Steuerpflichtigen für die Erhöhung der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen sind. Ehegatten und Kinder, für die dem Steuerpflichtigen in einem Kalenderjahr Erhöhungsbeträge zustehen, dürfen im selben Kalenderjahr keine Einkommen(Lohn)steuererstattung geltend machen. Sie können jedoch erklären, daß die im Rahmen des betreffenden Bausparvertrages für sie geltend gemachten Erhöhungsbeträge dem Steuerpflichtigen ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zustehen sollen. Diese Erklärung ist auf dem amtlichen Vordruck in zweifacher Ausfertigung bis 30. November bei der Abgabenbehörde im Wege jener Bausparkasse abzugeben, mit der der Steuerpflichtige den betreffenden Bausparvertrag abgeschlossen hat. Für Personen, die eine solche Erklärung abgegeben haben, stehen dem Steuerpflichtigen Erhöhungsbeträge ab dem folgenden Kalenderjahr nicht mehr zu. Die Bausparkasse ist verpflichtet, binnen zwei Wochen den Steuerpflichtigen durch Übermittlung der zweiten Erklärungsausfertigung vom Wegfall der Erhöhungsbeträge zu verständigen. Eine Mitteilungspflicht im Sinne des Abs. 4 vorletzter Satz besteht nicht.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

## 44. § 108 Abs. 6 vierter Satz:

Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden und auf die erstattete Steuer selbst.

## 45. § 108 Abs. 10 zweiter Satz:

Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

## 47. § 113 Abs. 2 und 3:

(2) Bestand der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, die vor dem 1. Jänner 1982 erbracht wurde, so kann der Erbringer dieser Leistung die restlichen Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1981 nach Maßgabe der Höchstbeträge des § 18 Abs. 2 Z 4 geltend machen.

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 18 Abs. 1 Z 3 lit. a beträgt die Bindungsfrist für Beiträge, die vor dem 1. Jänner 1982 geleistet wurden, fünf Jahre.

## 48. § 114 Abs. 3 bis 5:

(3) Abweichend von der Bestimmung des § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Zahlungen und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 90 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde.

(4) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren, sofern nicht eine Erklärung im Sinne des Abs. 5 abgegeben wurde.

(5) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 3 erfolgt die Steuererstattung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuerer-

## Derzeit geltender Gesetzestext

## § 108 Abs. 6 vierter Satz:

Erfolgt die Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des ersten Satzes erst nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß, so erstreckt sich die Mitteilungspflicht nur auf jene Beiträge, die nach diesem Zeitpunkt im Kalenderjahr der Rückzahlung oder Sicherstellung als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst.

## § 108 Abs. 10 zweiter Satz:

Dies gilt auch, wenn der Steuerpflichtige nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluß in einem der folgenden Kalenderjahre keine Beiträge mehr geleistet hat.

## § 113 Abs. 2:

(2) Bestand der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, die vor dem 1. Jänner 1973 erbracht wurde, so kann der Erbringer dieser Leistung die restlichen Zwanzigstel des als Einmalprämie geleisteten Betrages auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 1972 nach Maßgabe der Höchstbeträge des § 18 Abs. 2 Z 4 geltend machen.

## § 114 Abs. 3:

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von fünf Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren.

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

stattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 87 vH zu betragen hat, wenn der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde und der Steuerpflichtige der Bausparkasse gegenüber vor dem 1. Juli 1982 erklärt, den Bausparvertrag nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß aufzulösen, erstmals für das Kalenderjahr der Abgabe dieser Erklärung.

49. § 123 Abs. 1 ersten beiden Sätze:

„(1) Von Forderungen aus Ausfuhrumsätzen kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 vH, für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 vH und für die in späteren Kalenderjahren angeschafften Forderungen 15 vH der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).“

## Derzeit geltender Gesetzestext

§ 123 Abs. 1 ersten beiden Sätze:

(1) Von Forderungen aus Ausfuhrumsätzen, die in den Kalenderjahren 1973 bis 1981 angeschafft wurden, kann in den Vermögensübersichten (Bilanzen), in denen sie erstmals auszuweisen sind, eine pauschale Teilwertabschreibung vorgenommen werden. Diese Teilwertabschreibung beträgt für die im Kalenderjahr 1973 angeschafften Forderungen 5 vH, für die in den Kalenderjahren 1974 bis 1976 angeschafften Forderungen 10 vH und für die in den Kalenderjahren 1977 bis 1981 angeschafften Forderungen 15 vH der Anschaffungskosten (des Forderungsnennbetrages).

## ABSCHNITT II

### Körperschaftsteuer

3. § 5 Abs. 1 Z 3: neu

4. § 5 Abs. 1 Z 6:

„6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961;“

5. § 16 Z 5:

„5. Geld- und Sachzuwendungen, deren Gewährung oder Annahme mit gerichtlicher Strafe bedroht ist; solche Zuwendungen sind auch nach § 18 des Einkommensteuergesetzes nicht abzugsfähig, weiters die Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.“

6. § 22 Abs. 6: neu eingefügt

.....

§ 5 Abs. 1 Z 6:

6. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen;

§ 16 Z 5:

5. die Aufwendungen zu gemeinnützigen, mildtätigen, kirchlichen und ähnlichen Zwecken.

.....

ABSCHNITT III  
Gewerbesteuer

## § 7 Z 1:

1. Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 10 000 S übersteigen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- und Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten Darlehen, die von Fonds gewährt werden, die durch Bundesgesetz errichtet und mit Aufgaben der Forschungsförderung betraut sind, sowie Darlehen, die vom Bund für Forschungszwecke gewährt werden. Nicht als Dauerschulden im Sinne des ersten Satzes gelten auch Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen gemäß § 123 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, soweit dafür der Bundesminister für Finanzen namens des Bundes eine Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, bzw. nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, übernommen hat, sowie jene Schulden zur Finanzierung von Ausfuhrumsätzen der genannten Art, die aus Mitteln der Exportfonds-Gesellschaft mit beschränkter Haftung refinanziert werden. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;

## § 7 Z 3:

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters, nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung der Einlage des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind. Dies gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

## § 7 Z 1:

1. Zinsen für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebes (Teilbetriebes) oder eines Anteiles am Betrieb oder mit einer Erweiterung oder Verbesserung des Betriebes zusammenhängen oder der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen 10 000 S übersteigen. Bei Kreditinstituten, die geschäftsmäßig Geldbeträge annehmen und abgeben, gelten hereingenommene Gelder, Darlehen und Anleihen nur insoweit als Dauerschulden, als der Ansatz der zum Anlagevermögen gehörigen Betriebsgrundstücke (einschließlich Gebäude) und dauernden Beteiligungen das Eigenkapital übersteigt. Kreditinstitute sind Unternehmungen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, einschließlich der Girokassen, Giroverbände, Girozentralen und sonstigen Einrichtungen, welche dem Abrechnungsverkehr dienen. Übersteigen bei Betrieben des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes die Dauerschulden 80 vH des Einheitswertes der Betriebsgrundstücke, so ist auf Antrag insoweit von einer Hinzurechnung abzusehen;

## § 7 Z 3:

3. die Gewinnanteile des stillen Gesellschafters sowie Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die für eine Beschäftigung des stillen Gesellschafters im Betrieb gewährt worden sind. Das gilt nicht, wenn diese Beträge beim Empfänger zur Steuer nach dem Gewerbeertrag heranzuziehen sind;

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

### § 7 Z 6:

6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 1 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligten für eine Tätigkeit im Betrieb gewährt worden sind. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

### § 11 Abs. 2:

#### (2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1  
für die ersten 80 000 S des Gewerbeertrages ..... 0 vH  
für die weiteren 40 000 S des Gewerbeertrages ..... 8 vH  
für die weiteren 80 000 S des Gewerbeertrages ..... 7 vH  
für die weiteren 120 000 S des Gewerbeertrages ..... 6 vH  
für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrages ..... 5 vH

2. bei anderen Unternehmen ..... 5 vH

### § 12 Abs. 2 Z 1:

1. die Verbindlichkeiten, die den Hinzurechnungsbeträgen im Sinne des § 7 Z 1 bis 3 entsprechen;

§ 30 Abs. 2: wird aufgehoben

## Derzeit geltender Gesetzestext

### § 7 Z 6:

6. Gehälter und sonstige Vergütungen jeder Art, die von einem im § 1 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4 bezeichneten Unternehmen an wesentlich Beteiligten für eine Beschäftigung im Betrieb gewährt worden sind. Unter wesentlich Beteiligten sind natürliche Personen zu verstehen. Eine Person ist an einem Unternehmen wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel beteiligt ist. Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Gesellschaft steht einer unmittelbaren Beteiligung gleich. Die Beteiligung muß in einem Zeitpunkt des Bemessungszeitraumes bestanden haben, der für die Ermittlung des Gewerbeertrages maßgebend ist;

### § 11 Abs. 2:

#### (2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1  
für die ersten 60 000 S des Gewerbeertrages ..... 0 vH  
für die weiteren 50 000 S des Gewerbeertrages ..... 7 vH  
für die weiteren 35 000 S des Gewerbeertrages ..... 6 vH  
für alle weiteren Beträge des Gewerbeertrages ..... 5 vH

2. bei anderen Unternehmen ..... 5 vH

### § 12 Abs. 2 Z 1:

1. die Verbindlichkeiten, die den Schuldzinsen, den Renten und dauernden Lasten und den Gewinnanteilen im Sinne des § 7 Z 1 bis 3 entsprechen;

### § 30 Abs. 2:

(2) Maßgebend für die Zerlegung sind die Verhältnisse zum Beginn des Erhebungszeitraumes. In den Fällen des § 24 Abs. 1 sind die Verhältnisse zum Beginn des Monats maßgebend, der auf den Eintritt in die Steuerpflicht folgt.

## ABSCHNITT IV

### Umsatzsteuer

§ 4. (1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme); dazu gehören insbesondere auch Gebühren für Rechtsgeschäfte und

§ 4. (1) Der Umsatz wird im Falle des § 1 Abs. 1 Z 1 nach dem Entgelt bemessen. Entgelt ist alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufzuwenden hat, um die Lieferung oder sonstige Leistung zu erhalten (Solleinnahme).

## Wortlaut des Gesetzentwurfes

andere mit der Errichtung von Verträgen über Lieferungen oder sonstige Leistungen verbundene Kosten, die der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung dem Unternehmer zu ersetzen hat.

§ 4. (3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

Die vom Spediteur, Frachtführer und Handelsvertreter für ihre Auftraggeber entrichteten Auslagen an Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie die Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen sind wie durchlaufende Posten zu behandeln. Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland ausschließlich zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges zu behandeln, wenn der Lieferer (Veräußerer) nach § 11 Abs. 1 nicht berechtigt war, eine Rechnung auszustellen, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist. Weiters sind auch Gebühren für Bestandverträge, die unter die Bestimmungen des § 33 TP 5 des Gebührengesetzes 1957 fallen, wie durchlaufende Posten zu behandeln.

§ 22. (7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 sind auch auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts anzuwenden, wenn die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 3,5 Millionen Schilling nicht überstiegen haben. Wird diese Umsatzgrenze nicht überschritten, so gelten die Abs. 1 bis 6 nur für jene land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, hinsichtlich welcher der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 900 000 S nicht übersteigt.

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen. Steuerbeträge, die nach § 11 Abs. 12 und 14, § 12 Abs. 10 bis 12 oder § 16 geschuldet werden, sind bei der Ermittlung des Kürzungsbetrages außer Ansatz zu lassen.

## Derzeit geltender Gesetzestext

§ 4. (3) Nicht zum Entgelt gehören die Beträge, die der Unternehmer im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt (durchlaufende Posten).

Die vom Spediteur, Frachtführer und Handelsvertreter für ihre Auftraggeber entrichteten Auslagen an Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben sowie die Gebühren, Verwaltungsabgaben und Barauslagen für kostenpflichtige Amtshandlungen sind wie durchlaufende Posten zu behandeln. Als durchlaufender Posten ist auch der Erwerbspreis eines im Inland ausschließlich zum Zweck der gewerblichen Weiterveräußerung erworbenen gebrauchten Kraftfahrzeuges zu behandeln, wenn der Lieferer (Veräußerer) nach § 11 Abs. 1 nicht berechtigt war, eine Rechnung auszustellen, in der die Steuer gesondert ausgewiesen ist.

§ 22. (7) Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gelten die Abs. 1 bis 6 insoweit, als die Umsätze der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 in einem der dem Veranlagungsjahr vorangegangenen drei Kalenderjahre 3 000 000 S oder der nach den Grundsätzen des ersten Abschnittes des zweiten Teiles des Bewertungsgesetzes 1955 unter Berücksichtigung von Zupachtungen und Verpachtungen zum 1. Jänner eines Jahres ermittelte Wert der bei Unterhalten eines zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betriebes selbstbewirtschafteten Fläche 700 000 S nicht überstiegen haben.

§ 23. (1) Bei Unternehmern, deren Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 150 000 S nicht übersteigen, ist die für den Veranlagungszeitraum zu entrichtende Steuer nach Maßgabe des Abs. 2 zu kürzen.



ABSCHNITT V

Bewertungsgesetz 1955

§ 62. (1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

5 .....

§ 62. (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 5 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

§ 70.

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 5 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

§ 62 (1) Zum Betriebsvermögen gehören nicht

5 .....

6. Wirtschaftsgüter, die ausschließlich und unmittelbar der Entwicklung oder Verbesserung volkswirtschaftlich wertvoller Erfindungen dienen, wenn der volkswirtschaftliche Wert der betreffenden Erfindung durch eine Bescheinigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie nachgewiesen wird.

§ 62 (2) Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 3 bis 6 sind nicht auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die Grundbesitz darstellen.

§ 70

10. Wirtschaftsgüter, die gemäß § 62 Abs. 1 Z 3 bis 6 als nicht zum Betriebsvermögen gehörend bezeichnet sind.

ABSCHNITT VI

Bundesabgabenordnung

§ 129. (1) .....

(2) .....

a) auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung, durch Tausch oder unentgeltlich oder

b) .....

(3) .....

(4) .....

(5) .....

§ 129. (1) .....

(2) .....

a) auf Rechnung (auf Ziel, Kredit, Abrechnung oder Gegenrechnung), durch Tausch oder unentgeltlich oder

b) .....

(3) .....

(4) .....

(5) .....